

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Muttenz

Ungefährdet dank Schutzfaktoren?

Die Bedeutung von Schutzfaktoren in Kindeswohlabklärungen

Bachelor-Thesis vorgelegt von
Aaron Brechbühl
11-064-003

Eingereicht bei
Dr. Jan Willem (Wim) Nieuwenboom
Muttenz, am 09. Januar 2023

Abstract

In vorliegender Bachelor-Thesis geht es um Schutzfaktoren im Kinderschutz. Es wird der Frage nachgegangen, ob und inwiefern Schutzfaktoren in Kindeswohlabklärungen berücksichtigt werden. Dazu wird in einem ersten Teil der Begriff der Resilienz und seinen Zusammenhang mit Risiko- und Schutzfaktoren erörtert und aufgezeigt, dass die Schutzfaktoren in Forschung und Praxis lange zu wenig Beachtung fanden. Im zweiten Teil ist die Funktionsweise und Arbeitspraxis im Berufsfeld Kinderschutz dargelegt mit einem besonderen Fokus auf die Kindeswohlabklärung, um dann in der darauffolgenden Analyse zu zeigen, inwiefern nicht nur Risikofaktoren, sondern auch Schutzfaktoren im Abklärungsprozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Fokus Basel-Stadt) bereits berücksichtigt werden. Es hat sich gezeigt, dass Schutzfaktoren bereits Beachtung finden, jedoch in ganz konkreten Bereichen der Kindeswohlabklärung (Bedarfsklärung, konkrete Interventionsempfehlungen) noch unzureichend berücksichtigt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Forschung	4
2.1	Resilienz	4
2.1.1	Kauai-Studie	5
2.1.2	Bielefeld-Erlangen-Studie	6
2.1.3	Merkmale	8
2.2	Risiko- und Schutzfaktoren	10
2.2.1	Risikofaktoren	10
2.2.2	Schutzfaktoren	12
2.2.3	Wechselwirkung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren	14
3	Praxis	18
3.1	Berufsfeld Kinderschutz	18
3.2	Kinderschutz im Kanton Basel-Stadt	20
3.2.1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	21
3.2.2	Kinder- und Jugenddienst	21
3.2.3	Heime und Pflegefamilien	23
3.2.4	Sozialpädagogische Familienbegleitung und Transkulturelle Familienbegleitung	24
3.2.5	Weitere Akteure	24
3.3	Kindeswohlabklärungen	25
3.3.1	Kindeswohl	27
3.3.2	Kindeswohlgefährdung	29
3.4	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	30
3.4.1	Unterstützungsleistungen	30
3.4.2	Zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen	31
3.5	Abklärungsinstrumente	33
3.5.1	Abklärungskonzept KJD	33
3.5.2	Schlüsselprozesse des Prozessmanuals	34
3.5.3	Ankerbeispiele des Berner und Luzerner Abklärungsinstrument	37
4	Analyse	41
4.1	Schlüsselprozess Kernabklärung	41
4.2	Schlüsselprozess Bedarfsklärung	42
5	Schlussfolgerungen	45
6	Literaturverzeichnis	48
6.1	Tabellenverzeichnis	50

1 Einleitung

In diesem Jahr feiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in der Schweiz ihr 10-jähriges Jubiläum (vgl. Schoch/Müller 2020: 30). Heute ist die KESB wichtiges und zentrales Organ im Kindes- und Erwachsenenschutz und hat somit für einen grossen Bereich der Sozialen Arbeit eine grosse Relevanz. Bis ins 20. Jahrhundert war in den Kantonen der Kinderschutz sehr unterschiedlich geregelt und damit auch in welcher Form, aus welchen Gründen und mit welcher Grundlage der Staat in Familien eingreift. Die unterschiedlichen Handhabungen und eine Vielzahl an kantonaler und kommunaler Umsetzungspraxen gaben den Behörden und Entscheidungsträgern einen grossen Spielraum bei Entscheidungen im Kinderschutzbereich (vgl. <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/soziale-arbeit/news/wie-erleben-kinder-und-eltern-den-kindeschutz>).

In den letzten Jahren wurde viel über die Arbeitspraxis im Kinderschutzbereich geforscht und es wurden Konzepte erstellt, um eine möglichst einheitliche Praxis und eine hohe Qualität zu erreichen.

Ziel der Umstrukturierung im Jahr 2013, von der Vormundschaftsbehörde zur KESB, war eine Verbesserung des Selbstbestimmungsrechts, indem nicht mehr primär Rechte entzogen werden, sondern Betroffenen mit individuellen und massgeschneiderten Massnahmen geholfen wird. Es sollte eine professionalisierte und interdisziplinäre Fachbehörde entstehen (vgl. Schoch/Müller 2020: 30f.). Diese Professionalisierung hat sich in den letzten Jahren auch in einem anderen Bereich des Kinderschutzes bemerkbar gemacht: Mehrere bestehende Instrumente und Konzepte zur Gestaltung von Kindeswohlabklärungen wurden weiterentwickelt und neue erarbeitet. Dies geschah ebenfalls mit dem Ziel, den Grad an Qualität und Professionalität zu steigern (vgl. Hauri/Rosch 2020: 19f.). Diese Einschätzungen des Kindeswohls in Abklärungen sind besonders anspruchsvoll aufgrund der weitreichenden Tragweite, welche die daraus resultierenden Entscheidungen für Kinder¹ und deren Familien haben (vgl. Hauri/Jud/Lätsch/Rosch 2021: V). Entsprechend ist es von entscheidender Bedeutung, die Lebenssituation eines Kindes und seiner Familie möglichst objektiv und entlang standardisierter Anhaltspunkte zu erfassen. Im Kanton Basel-Stadt werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) von der KESB mit der Abklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen beauftragt. Seit Ende 2022 werden diese Fälle mit einem neuen Abklärungskonzept bear-

¹ In der vorliegenden Arbeit werden Kinder definiert als Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben

beitet. Das neue Abklärungsinstrument soll durch die Orientierung an klaren Indikatoren einen neuen Standard setzen hinsichtlich Objektivität und punkto Professionalität.

Seit mehr als zwei Jahren bin ich selber als Sozialarbeiter in Ausbildung mit Kindeswohl- abklärungen beschäftigt. Ich würde die Aufgabe als sehr spannend, vielseitig, aber auch höchst anspruchsvoll bezeichnen. Das Thema Familie ist für viele Personen Privatsache und nicht für aussenstehende Leute bestimmt. Dazu kommt nach wie vor ein vorherrschend negatives Stigma gegenüber staatlicher Interventionen im Kinderschutz. Eltern², Kinder und weitere Familienmitglieder erscheinen nicht selten verunsichert und ängstlich zu den ersten Terminen. Sie äussern die Angst vor unverhältnismässigen Interventionen und davor, dass sie nicht ernstgenommen und gehört werden und die abklärende Person nicht anerkennt, was das Kind oder sie als Familie auch gut machen und ihnen gelingt. Dies gibt bereits einen Hinweis auf den zweiten thematischen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit.

So vielseitig die Welt ist, in der wir leben, so vielseitig sind die Situationen, in welchen sich Kinder und Familien befinden. Es gibt Kinder, die geraten in Schwierigkeiten, ohne dass in der Persönlichkeit oder im Umfeld bestimmte Faktoren für diese Entwicklung festgestellt werden können. Und dann gibt es Kinder, die finden sich scheinbar problemlos zurecht und entwickeln sich gesund, obwohl eine Vielzahl an Gefahren und erschwerten Umständen auszumachen sind. Im Zusammenhang mit solchen erstaunlichen Biografien stehen verschiedene Umstände und Erklärungen. Zweifelsfrei dazuzählen lassen sich die Erkenntnisse über Resilienz und Schutzfaktoren. Mit diesen Begriffen sind wir bei einer weiteren Aktualität angelangt. Die Forschung zum Thema Resilienz und Schutzfaktoren ist in den letzten zwanzig Jahren extrem angestiegen. Laut Bengel und Lyssenko (2012: 44) listet die psychologische Datenbank für den Zeitraum 1998 – 2011 insgesamt 4981 Artikel zu dem Thema, vor 1998 lediglich deren 444. Das war vor 10 Jahren. Bengel führt weiter aus, dass Resilienz ein richtiggehendes Trendwort geworden ist (vgl. Bengel/Lyssenko 2012: 44) und ein regelrechter Hype darum entstanden sei.

Ziel dieser Bachelor-Thesis soll sein, diese beiden Entwicklungen miteinander zu kombinieren. Sprich herausfinden, ob und inwiefern in den neu entstehenden Konzepten und Instrumenten zur Gestaltung von Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen auch Erkenntnisse zu Schutzfaktoren und Resilienz berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, formulieren zu können, wo noch mehr Potential vorhanden sein könnte. Entsprechend lautet die Fragestellung:

Welche Bedeutung haben die Schutzfaktoren innerhalb von Kindeswohlabklärungen?

² Unter Eltern werden in der vorliegenden Arbeit die Personen bezeichnet, welche die Inhaber/Inhaberinnen der elterlichen Sorge sind.

Mit dieser Fragestellung möchte ich gleichzeitig nach dem ungenutzten Potential fragen, welches im Einbezug von Schutzfaktoren in Kindeswohlabklärungen noch vorhanden ist.

Um diese Frage zu beantworten, ist der Hauptteil der Arbeit in drei Kapitel gegliedert. Angefangen bei der Forschung, geht es im ersten Teil darum, das Phänomen Resilienz darzulegen und den Zusammenhang zu Risiko- und Schutzfaktoren zu erklären. Im zweiten Teil findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz statt. Um den Umfang der Arbeit einzugrenzen, lege ich den Fokus auf den Kanton Basel-Stadt. Wie bereits angesprochen, spielt der KJD hierbei eine wichtige Rolle. Ebenfalls in diesem Teil soll das Abklärungskonzept des KJD erörtert werden. Am dritten Hauptteil soll eine Analyse stattfinden, die aufzeigt, wo und wie im Prozess einer Abklärung Schutzfaktoren beigezogen werden und bereits jetzt eine Relevanz erfahren. Der Schluss der Arbeit machen die Schlussfolgerungen, in welchen die Fragestellung ausführlich beantwortet wird. Daraus resultierend wird auch noch vorhandenes Potential innerhalb der Berufspraxis hinsichtlich der Beachtung von Schutzfaktoren in der Kindeswohlabklärung erläutert und ein Ausblick gewagt.

2 Forschung

Kinder sollen mündig werden und die Kompetenz entwickeln am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dieser Entwicklung können jedoch verschiedene Dinge im Weg stehen wie Widrigkeiten und Gefahren, die im Leben eines jeden Menschen auftauchen. Im Allgemeinen wird von einer Zunahme von Belastungen gesprochen, welchen Menschen heutzutage ausgesetzt sind und eine positive Entwicklung von Kindern einschränken können. Es handelt sich um Risiken, welche auf persönlicher Ebene, innerhalb der Familie, der Peergroup, im schulischen und beruflichen Bereich oder im gesellschaftlichen Kontext auftauchen können. Die Soziale Arbeit im Allgemeinen und auch der Kinderschutz setzt da an, wo diese Risiken negative Auswirkungen haben oder in Zukunft haben könnten. Durch ein Eingreifen wird versucht dem entgegenzuwirken (vgl. Witteck 2008: 1).

In den 1950er- und 1960er-Jahren wurde im Bereich der Entwicklungspsychopathologie die Aufmerksamkeit erstmals auf ein anderes Phänomen gelenkt. Bei weitem nicht alle Menschen, die einer offensichtlichen und beträchtlichen Menge an Risikofaktoren ausgesetzt sind, entwickeln auch tatsächlich Störungen und Probleme. Sie entwickeln sich trotz diesen Widrigkeiten positiv und gesund. Im Zuge weiterer Forschung und Ausdifferenzierung entstand in den 1980er-Jahren ein Konzept, welches sich in der Forschung unter dem Begriff „Resilienz“ etablierte. Von diesem Begriff geht eine grosse Faszination aus, da nicht nur die Risiken und die daraus resultierenden Defizite wahrgenommen werden, sondern der Fokus auf Faktoren gelegt wird, welche ermöglichen sich trotz Widrigkeiten positiv zu entwickeln (vgl. Witteck 2008: 2). Ebenfalls von grossem Interesse sind Antworten auf die Frage, was Erziehungspersonen dazu beitragen können, damit Kinder sich positiv entwickeln können (vgl. ebd.: 2).

Dieser Begriff steht in direktem Zusammenhang mit den Begriffen Risiko- und Schutzfaktoren, welche in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine bedeutende Rolle spielen. Deswegen bedarf es einer genaueren Betrachtung des Begriffs Resilienz. Wie diese Zusammenhänge genau bestehen, soll in den folgenden Kapiteln dargelegt werden.

2.1 Resilienz

Der Begriff Resilienz leitet sich vom englischen Wort „resilience“ ab und bedeutet übersetzt „Elastizität“, „Spannkraft“ oder „Strapazierfähigkeit“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Physik und charakterisiert Materialeigenschaften, welche nach einer äusseren

Einwirkung ihre ursprüngliche Form schnell wieder zurückgewinnen (vgl. Bengel/Lyssenko 2012: 24). Verwandte deutsche Wörter wie „psychische Widerstandsfähigkeit“ oder „Stressresistenz“ kommen der Bedeutung nahe. Der Begriff Resilienz hat sich heute jedoch auch im deutschen Sprachraum durchgesetzt (vgl. Witteck 2008: 5). Unter Resilienz versteht man allgemein die Fähigkeit, die eigene Entwicklung trotz ungünstiger Umstände zu bewältigen (vgl. Berk 2005: 12).

Am Ursprung der Forschung zum Thema Resilienz standen Forschende, welche die negativen Auswirkungen von Risikofaktoren auf die kindliche Entwicklung untersuchten. Dabei stellten sie immer wieder fest, dass gewisse Kinder entgegen jeder Erwartung und trotz einer Vielzahl vorhandener Risikofaktoren eine gesunde und positive Entwicklung aufweisen. Diesem Phänomen wollten die Forschenden auf die Spur gehen (vgl. Witteck 2008: 7).

Zu Beginn wurde davon ausgegangen, dass Resilienz etwas ist, was einem von Geburt an mitgegeben wurde, eine Art angeborenes Persönlichkeitsmerkmal. Mit der Zeit rückte man von dieser statischen Annahme ab. Heute wird Resilienz als dynamischer Prozess zwischen Person und Umwelt verstanden (vgl. ebd.: 6).

Neue Ergebnisse zum Thema Resilienz haben in der Forschung zunehmend an Aufmerksamkeit gewonnen. Es geht besonders darum, junge Menschen vor schädlichen Einflüssen problematischer Lebensumstände zu bewahren. Mehrere Studien haben sich mit den Zusammenhängen von Stressfaktoren in der Kindheit und Kompetenz und Anpassungsleistungen in der Adoleszenz und dem Erwachsenenalter befasst. In allen Studien fanden sich Personen, welche von negativen Folgen verschont blieben, und welche, die dauerhafte Probleme aufwiesen (vgl. Berk 2005: 12).

2.1.1 Kauai-Studie

Die erste, umfangreichste und bedeutsamste Studie zu diesem Thema stammt von Emmy Werner und Ruth Smith. In ihrer Kauai Studie begleiteten sie ab 1954 698 Kinder und ihre Familien in ihrer Entwicklung bis ins Erwachsenenalter (vgl. Bengel/Lyssenko 2012: 11). Die Mehrheit der Kinder wuchs in Armut auf. 201 Kinder galten gar als „high-risk children“ (vgl. Lösel/Bender 1998: 56). Bei ihnen lagen im Alter von 2 Jahren vier oder mehr Risikofaktoren vor. Dazu gehörten laut Studie beispielsweise chronische Armut, Schwierigkeiten während der Schwangerschaft, schwere familiäre Konflikte, Scheidungen oder psychische Erkrankungen der Eltern. Zwei Drittel dieser Kinder entwickelten bis zum 10. Lebensjahr Verhaltensauffälligkeiten und hatten Delinquenzprobleme oder psychische Störungen. Ein Drittel der „high-risk children“ entwickelte sich jedoch zu kompetenten,

selbstbewussten, verantwortungsvollen jungen Erwachsenen, deren Entwicklung nicht ungünstiger war als jene der Kinder mit niedrigerem Risiko (vgl. ebd.: 56).

Die Resilienten-Gruppe wurde im Kindesalter als sehr aktiv, liebevoll, gutmütig und pflegeleicht beschrieben. Auffällig war ihre Aufgewecktheit, Selbständigkeit und Suche nach neuen Erfahrungen und eine positive soziale Orientierung. Gegenüber anderen Kindern waren sie in kommunikativen Fähigkeiten, der Bewegungskoordination und Selbsthilfefertigkeiten weiter entwickelt. Sie kamen gut mit Mitschülern und Mitschülerinnen zurecht und hatten vielfältige Interessen, Aktivitäten und Hobbys. Nur ein kleine Anzahl Kinder musste in der frühen Kindheit eine längere Trennung von ihrer primären Versorgungsperson erleben. Im Jugendalter zeigten die Jugendlichen dieser Gruppe eine fürsorgliche, verantwortungsvolle und leistungsorientierte Einstellung zum Leben. Alle konnten mindestens eine feste Bindung zu einer Bezugsperson entwickeln. Es gab zudem mindestens ein männliches Rollenvorbild innerhalb der Familie wie Vater, Grossvater, Onkel oder Cousin. Feste Regeln und Pflichten zur Mitarbeit im Haushalt waren Bestandteil des familiären Zusammenlebens. Die resilienten Jugendlichen hatten zudem mindestens einen engen Freund oder Freundin, oft mehrere. Sie konnten sich in einem Netzwerk von Verwandten, Bekannten und Nachbarn auf Rat und Unterstützung verlassen. Mit deren Hilfe entwickelten sie einen Sinn für ihr Leben und erfuhren Kontrolle über dieses.

Im Erwachsenenalter hatten die Meisten eine höhere Schulbildung, standen in festen Arbeitsverhältnissen und waren leistungsmotivierter. Hinsichtlich der aktuellen Lebenssituation bezeichneten sich die resilienten Erwachsenen – häufiger als die Gruppe mit geringerem Risiko – als glücklich und zufrieden.

Bei der Erhebung im Erwachsenenalter zeigt sich zudem, dass sich zwei Drittel der Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten später positiv entwickelt haben. Das waren insbesondere diejenigen, welche in der Schule nicht als schwierig galten, durchschnittlich Intelligent waren und in einer intakten Familie lebten (vgl. ebd.: 56f.). Ebenfalls von Interesse ist, dass diese Jugendlichen, welche in ihrer zweiten oder dritten Lebensdekade die Chance wahrnahmen, als Kinder aktiv und umgänglich waren, ausgeprägte praktische Fähigkeiten aufwiesen und positive Interaktionen mit ihren Betreuungspersonen erfuhren (vgl. Werner 2006: 35).

2.1.2 Bielefeld-Erlangen-Studie

Eine weitere relevante Studie zu diesem Thema ist die Bielefeld-Erlangen-Studie, welche in den 1990er-Jahren entstand und die erste Studie zu diesem Thema im deutschsprachigen Raum war.

In dieser Studie ging es um die Entwicklung von Kindern in besonders risikohaften Umgebungen. Die Forschenden verglichen dabei Jugendliche aus Heimen der Jugendhilfe, welche eine relativ gesunde psychische Entwicklung aufwiesen, mit Jugendlichen, welche schwerwiegende Erlebens- und Verhaltensprobleme entwickelten. Die Jugendlichen wurden mit einem „Risikoindex“ auf objektive und subjektive Belastungen getestet (z.B. Elterliche Trennung, familiäre Konflikte, Probleme der Eltern). Auf Basis dieser Einschätzung wurden diverse persönliche und soziale Ressourcen untersucht. Lösel und Bender (1998: 55), welche die Studie durchführten, kamen zu folgendem Schluss:

Die resilienten Jugendlichen zeigten sich im Vergleich zu den Auffälligen in ihrem Temperament flexibler, aufgabenbezogener und nicht hyperaktiv, tendenziell intelligenter, hatten ein positiveres Selbstkonzept, erlebten sich als weniger hilflos, als selbstwirksamer und leistungsmotivierter. Sie neigten zu einem aktiveren und weniger vermeidenden Bewältigungsverhalten und hatten ein realistischeres Bild von der Zukunft. Sie verfügten häufiger über eine feste emotionale Bezugsperson ausserhalb der Kernfamilie (z. B. Lehrer, Erzieher, Verwandte), hatten tendenziell ein grösseres soziales Netzwerk und waren zufriedener mit der erfahrenen sozialen Unterstützung. Sie erlebten das Erziehungsklima im Heim als sozial-emotional positiver, z.B. offener, weniger konflikthaft und mehr durch Zusammenhalt gekennzeichnet. Sie hatten die institutionelle Situation psychisch besser angenommen und weniger Kontakt mit ihrem Vater (der bei dieser Klientel oft besonders schwierig ist). In der Schule waren die Resilienten erfolgreicher, hatten eine gute Beziehung zu den Lehrern und übernahmen häufiger soziale Aufgaben.

Zwei Jahre nach der ersten Erhebung wurden die erreichbaren Jugendlichen nochmals untersucht. Etwa ein Drittel der Resilienten-Gruppe zeigte nun Hinweise auf Erlebens- und Verhaltensprobleme. Wiederum ein Drittel der Auffälligen-Gruppe schien sich positiv entwickelt zu haben. In beiden Gruppen waren die Schutzfaktoren im Vergleich zu den zwei Jahren vorher ähnlich. Das heisst, die erhobenen persönlichen und sozialen Ressourcen besaßen eine prognostische Validität. Weitere Erkenntnisse ergaben sich aus den unterschiedlichen Erziehungsklimas in den Heimen.

Eine Leistungsfördernde, strukturierende sowie an ethische Normen und religiösen Werten orientierte Erziehung erwies sich neben dem positiven, emotionalen Klima als wesentlich für stabile Resilienz. Es scheint somit vor allem eine emotional halt- und strukturgebende Erziehung zu sein, welche eine längerfristige Schutzfunktion hat (vgl. Lösel/Bender 1998: 55f.).

Die beiden Studien unterscheiden sich hinsichtlich der untersuchten Kindern und Jugendlichen. In der Kauai-Studie wurden Kinder aus Familien mit mässigem Störungsrisiko und

im amerikanisch-ozeanischen Kulturkreis untersucht und in der Bielefeld-Erlangen-Studie Jugendliche aus einem Hochrisikoumfeld in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Deutschland. Wie aus der Darlegung der beiden Studien ersichtlich ist, stimmen dennoch viele Ergebnisse überein (vgl. ebd.: 58).

Im Folgenden sollen jene Bereiche oder Merkmale welche sich als besonders wichtig gezeigt haben auch mit Hilfe der aktuellen Forschung nochmals zusammengefasst und dargestellt werden.

2.1.3 Merkmale

Laut Berk (2005: 12) spielen insbesondere vier Merkmale für die Ausbildung von Resilienz eine zentrale Rolle:

2.1.3.1 Persönlichkeitsmerkmale

Die biologisch verankerten Persönlichkeitsmerkmale eines Kindes können dafür sorgen, dass die Gefahr, Risiken ausgesetzt zu sein, geringer ist oder zu Erfahrungen führt, welche stressreiche Erlebnisse zu kompensieren vermögen. Beispielsweise gehören intellektuelle Fähigkeiten zu den Schutzfaktoren. Diese Fähigkeiten können in der Schule Erfolgserlebnisse ermöglichen, welche die stressreichen Erlebnisse zu Hause kompensieren können und die intellektuellen Fähigkeiten gleichzeitig weiter fördern können (vgl. Berk 2005: 12). Auch soziale Kompetenzen können hier genannt werden. Empathie, emotionale Ausdrucksfähigkeit führt zu besseren sozialen Problemlösungsfähigkeiten (vgl. Lösel/Bender 1998: 59).

Auch das Temperament eines Kindes spielt eine einflussreiche Rolle. Kinder mit einem unbeschwerten, fröhlichen und geselligen Temperament verfügen über besondere Fähigkeiten sich Veränderungen anzupassen und von anderen Personen positive Resonanz zu erzeugen (vgl. Witteck 2004: 34). Kinder, welche emotional eher aufbrausend und schnell reizbar sind, bewirken das Gegenteil, indem sie der Geduld der Personen aus dem Umfeld etwas abverlangen (vgl. Berk 2005: 12). Ein schwieriges Temperament wird vor allem dann zum Risikofaktor wenn die sozialen Ressourcen und Kompetenzen in der Familie gering sind. Die Reaktion der Eltern auf das Temperament ist also bedeutsam (vgl. Lösel/Bender 1998: 59).

Resiliente Personen weisen ein positives Selbstkonzept und Selbstbild auf und verfügen überein hohes Selbstwertgefühl. Zudem fällt es ihnen leichter realistische Einschätzungen persönlicher Ziele zu haben (vgl. Witteck 2004: 35).

Auch eine proaktive Rolle wird resilienten Personen zugeschrieben. Das äussert sich auch in problematischen Lebenssituationen. Resiliente Personen werden aktiv und übernehmen selbständig die Problemlösung. Dazu gehört auch das Nutzen der zur Verfügung stehenden Ressourcen im Umfeld. Damit verbunden ist auch eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Sozialkompetenz, was ebenfalls wichtige Persönlichkeitsmerkmale sind (vgl. ebd.: 36f.).

2.1.3.2 Positive Beziehung zu Eltern

Eine enge Beziehung zu mindestens einem Elternteil, welche dem Kind emotionale Zuwendung entgegenbringt und ihm hilft Orientierung und Ordnung in sein Leben zu bringen, trägt viel zur Bildung von Resilienz bei. Dieser Faktor und auch die Weiteren können nicht losgelöst von den Persönlichkeitsmerkmalen eines Kindes betrachtet werden. Kinder mit unbeschwerten und fröhlichen Persönlichkeitsmerkmalen können besser Kontakte eingehen, können sich besser auf Veränderungen einstellen und können einfacher positive Beziehungen zu Bezugspersonen aufbauen. Als Folge dieser positiven Beziehung und Aufmerksamkeit, welche sie erhalten werden sie auch eher eine für andere anziehende Disposition entwickeln (vgl. Berk 2005: 12). Die protektive Funktion einer positiven Beziehung beinhaltet auch eine altersgemässe Tendenz zur Ablösung (vgl. Lösel/Bender 1998: 58).

2.1.3.3 Soziales Umfeld ausserhalb der Kernfamilie

Eine weitere Bezugsperson ausserhalb der Kernfamilie – das kann ein Grosseltern teil sein, eine Lehrperson, ein Freund oder eine Trainerin, zu dem sich eine positive Beziehung entwickelt – kann massgeblich zur Entwicklung von Resilienz beitragen. Eine Person, welche hilft Probleme konstruktiv zu lösen, selber stabile Beziehungen lebt, ein geregeltes Leben führt und es versteht mit Stressfaktoren geschickt umzugehen, kann als Vorbild dienen für den Erwerb effektiver Bewältigungsstrategien (vgl. Berk 2005: 12).

2.1.3.4 Stabile soziale Umwelt

Teilhabe am Gemeinschaftsleben erhöht die Wahrscheinlichkeit die Widrigkeiten des Lebens besser zu überstehen. Freiwillige Aktivitäten, Teilhabe an Arbeitsgemeinschaften, Zugehörigkeit in Jugendgruppen, Vereinen oder ähnlichen Organisationen vermitteln wichtige soziale Kompetenzen wie Kooperation, Fähigkeit zu Führen, Rücksichtnahme und Gruppendynamik. Die einzelnen gewinnen an Selbstvertrauen, Selbstwert und Verantwortungsgefühl, wenn diese Kompetenzen in der Gruppe gebildet werden (vgl. Berk 2005: 12).

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder die Fähigkeit besitzen können, sich unter widrigen Umständen gesund zu entwickeln. Wesentliche Schutzfunktion haben dabei die sozialen Ressourcen in den Familien und deren Umfeld. Es bedarf aber einer Auseinandersetzung mit dem komplexen Zusammenspiel von Risiko- und Schutzfaktoren, um Aussagen über Bedingungen treffen zu können, welche zur Entwicklung von Störungen beitragen oder gegenteilig Störungsentwicklungen verhindern (vgl. Lösel/Bender 1998: 60). Dies wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit noch intensiver thematisiert werden.

Durch Faktoren, welche Resilienz begünstigen, und die Charakteristika zeigt sich nun also ein komplexes Zusammenspiel zwischen individuellen Eigenschaften und Umweltfaktoren. Wir haben erfahren, dass Kinder stressreichen Situationen und Lebensumständen durchaus erfolgreich begegnen und negative Auswirkungen verringern können. Je mehr Risikofaktoren zusammenkommen, desto schwieriger wird es jedoch, diese zu verringern. Die Risikofaktoren und Schutzfaktoren spielen im Kinderschutz und besonders in behördlichen Abklärungen mit dem Ziel, die Gefährdung eines Kindes einschätzen zu können, eine wesentliche Rolle.

Deshalb soll im nächsten Kapitel nochmals explizit auf die besondere Bedeutung der Risiko- und Schutzfaktoren eingegangen werden.

2.2 Risiko- und Schutzfaktoren

2.2.1 Risikofaktoren

Wie in der Entwicklung der Resilienzforschung aufgezeigt, haben sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zuerst mit der Erforschung von Risikofaktoren und damit zusammenhängend dem potentiellen Auftreten von Störungen in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen befasst. Dies stellt gleichzeitig die Definition von Risikofaktoren dar, als „ein Merkmal, das eine Gefährdung darstellt, welche die Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung einer Störung bei den Menschen, auf die sie einwirkt erhöht“ (vgl. Witteck 2004: 10). Anzumerken in dieser Definition ist, dass nicht jeder Risikofaktor auf jede Person die gleiche Wirkung hat. Es wird lediglich die Wahrscheinlichkeit beschrieben, mit welcher sich ein Risikofaktor auf ein Individuum auswirken kann (vgl. ebd.: 10).

Risikofaktoren lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

1. Kind bezogene Faktoren: Faktoren, welche die biologischen und psychologischen Merkmale eines Kindes umfassen. Dazu gehören Entwicklungsstörungen, chroni-

sche Erkrankungen und Persönlichkeitsmerkmale (vgl. Jenni/Ritter 2019: 15). Diese Faktoren werden auch Vulnerabilitätsfaktoren genannt (vgl. Witteck 2004: 10).

2. Umwelt bezogene Faktoren: Faktoren, welche aus der psychosozialen Umwelt des Kindes stammen. Dazu gehören ein belastetes Elternhaus oder negative Schulerfahrungen (vgl. Jenni/Ritter 2019: 15). Diese Faktoren werden auch als Stressoren bezeichnet (vgl. Witteck 2004: 10).

Risikofaktoren können weiter in sich veränderbare Faktoren oder unveränderbare Faktoren unterteilt werden. Unveränderbare Faktoren werden auch als „Fixe Marker“ bezeichnet, dazu gehört zum Beispiel das Geschlecht eines Kindes (vgl. Witteck 2004: 10).

Eine weitere Unterteilung von Risikofaktoren kann in eine proximale oder distale Wirkung vorgenommen werden. Proximale Risikofaktoren haben eine direkte negative Auswirkung auf ein Kind wie beispielsweise ungünstige Erziehungspraktiken. Distale Risikofaktoren wirken indirekt und können zu keinem konkreten Erlebnis in Verbindung gebracht werden. Dazu gehört beispielsweise der sozioökonomische Status. Diese Faktoren werden also von einem Kind nicht unmittelbar erfahren, sondern über Mediatoren vermittelt (vgl. ebd.: 10).

Untersuchungen zu Risikofaktoren und ihren Wirkungen haben gezeigt, dass diese selten einzeln auftreten, sondern meistens kumuliert. Als Beispiel kann hier die psychische Erkrankung eines Elternteiles genannt werden. Diese Tatsache kann mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Reihe von Risikofaktoren auslösen wie einer disharmonische Elternbeziehung, oder negativen wirtschaftlichen Folgen für die Familie (vgl. Jenni/Ritter 2019: 15).

Gemäss Jenni und Ritter (2019: 15) haben folgende Merkmale der Risikofaktoren tatsächlichen Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes:

Schweregrad des Risikofaktors: Je schwerer die Ausprägung eines Risikofaktors, desto grösser die Gefahr für die Entwicklung.

Anhäufung von Risikofaktoren: Erst wenn mehrere Belastungen zusammentreffen, erhöht sich das Risiko einer abnormen Entwicklung. Selten ist nur ein Risikofaktor für das Entstehen einer Entwicklungsstörung.

Dauer der Belastung: Je länger eine Belastung andauert, desto grösser ist das Risiko einer fortdauernden Störung.

Im Leitfaden der Stiftung Kinderschutz Schweiz mit dem Titel „Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln“, explizit für Fachpersonen aus dem Sozialbereich

verfasst, nehmen die Schutzfaktoren eine prominente Rolle ein und werden von der Wichtigkeit auf die gleiche Ebene wie die Risikofaktoren gesetzt (vgl. Hauri/Rosch 2020: 42). Dies ist nicht selbstverständlich. Die Forschung zu Schutzfaktoren, den Gegenstücken von Risikofaktoren, welche in der Entwicklung von Kindern eine Rolle spielen, ist ein relativ neues und noch nicht sehr ausführlich erforschtes Feld (vgl. Witteck 2004: 15), im vorliegenden Themenbereich jedoch nicht minder relevant, worauf das nächste Kapitel verweisen möchte.

2.2.2 Schutzfaktoren

Schutzfaktoren sind ein Resultat der Feststellung, dass es gewisse Faktoren gibt, welche spezifischen Risikobelastungen entgegenwirken. Entsprechend liegen zum jetzigen Zeitpunkt verhältnismässig wenige Forschungsergebnisse vor, welche gesicherte Erkenntnisse über Schutzfaktoren und deren Wirkung aussagen.

Grundsätzlich sind Schutzfaktoren besondere Merkmale, welche die Entstehung von Entwicklungsstörungen verhindern oder vermindern und eine positive Entwicklung begünstigen. Schutzfaktoren können in unterschiedlichen Situationen unterschiedlich wirken und nicht jeder Schutzfaktor führt zu einer Verminderung eines Risikos. Gute kognitive Fähigkeiten können dazu beitragen gewisse Risiken auszugleichen, aber auch durch eine differenzierte Sicht auf sich selbst und die Umwelt zu mehr Stress führen. Grundsätzlich gilt: Je mehr Schutzfaktoren vorhanden sind, desto kleiner das Risiko für Entwicklungsstörungen (vgl. Jenni/Ritter 2019: 16).

Auch bei den Schutzfaktoren kann eine Unterteilung vorgenommen werden in persönliche Ressourcen, also Schutzfaktoren, welche in der Person des Kindes festgehalten werden können, und soziale Ressourcen, also Schutzfaktoren, welche in der Umwelt eines Kindes ausgemacht werden können (vgl. Witteck 2004: 17).

Jenni und Ritter (2019: 16) benennen fünf verschiedene Gruppen von Schutzfaktoren:

1. Kognitive Fähigkeiten: Diverse Studien kamen zum Ergebnis, dass Kinder mit ausgeprägten kognitiven Fähigkeiten und Problemlösefähigkeiten negative Erfahrungen deutlich besser kompensieren können als Kinder, welche nicht über solche Fähigkeiten verfügen.
2. Positives Temperament und Selbstregulierung: Mehrere Untersuchungen haben aufgezeigt, dass Kinder mit einem „pflegeleichten“ Temperament positive Reaktionen wie Zuwendung und Unterstützung bei Bezugspersonen hervorrufen. Diese Kinder sind auch häufiger emotional ausgeglichen und anpassungsfähiger. Damit zusammenhängend wird solchen Kindern auch eine gute Fähigkeit zur Selbstregu-

lation (ein wichtiger Schutzfaktor der Kindlichen Entwicklung) und damit der Fähigkeit, Gefühle und Emotionen zu regulieren, attestiert.

3. Selbstwirksamkeit und Selbstwertgefühl: Selbstwirksamkeit meint das Gefühl, durch eigenständiges und aktives Handeln etwas bewirken zu können, was zu einer positiven Veränderung beiträgt. Selbstwirksamkeit wird entwickelt durch Experimentieren, durch Erkennen der Konsequenzen der eigenen Handlungen und durch Rückmeldungen der Umwelt. Kinder gewinnen erst an Vertrauen etwas zu bewirken und zu verändern, wenn ein ausreichendes Gefühl für Selbstwirksamkeit vorhanden ist.
4. Geborgenheit: Der Begriff der Geborgenheit meint den Zustand von Vertrautheit und Sicherheit zusammen. Eine Vielzahl an Studien konnte belegen, dass psychisch stabile und anwesende Bezugspersonen die wichtigsten Schutzfaktoren sind. Sie fördern Vertrauen, Nähe und Sicherheit und das Gefühl von Geborgenheit.
5. Autoritatives Erziehungsklima: In der Literatur wird zwischen verschiedenen Erziehungsstilen unterschieden: autoritativer Stil (hohe Kontrolle und hohe Wärme), autoritärer Stil (hohe Kontrolle und niedrige Wärme), permissiver Stil (niedrige Kontrolle und hohe Wärme) und vernachlässigender Stil (niedrige Kontrolle und niedrige Wärme). Dabei hat sich in Studien gezeigt, dass der autoritative Stil die positivste Wirkung zeigt. Dieser Stil ist gekennzeichnet durch Wärme, Wertschätzung und Akzeptanz bei gleichzeitig hohen Mass an Führung.

Witteck (2004: 17) ergänzt um eine weitere Gruppe an Schutzfaktoren: Faktoren, welche eine Verfügbarkeit von externen Unterstützungssystemen beinhalten.

Viele Schutzfaktoren sind bereits aus der Risikoforschung bekannt oder können in einen direkten Zusammenhang mit Risikofaktoren gestellt werden. Das ist kein Zufall, denn ohne Risikofaktoren keine Schutzfaktoren. Der gleiche Faktor kann als Risikofaktor oder als Schutzfaktor wirken (vgl. Witteck 2004: 18). Ein hohes Selbstwertgefühl kann beispielsweise als Schutzfaktor wirken, ein tiefes Selbstwertgefühl hingegen als Risikofaktor. Schutzfaktoren dürfen jedoch nicht durch das bloße Fehlen von Risikofaktoren definiert werden. Protektive Faktoren wirken nur dann, wenn eine potentielle Gefährdung vorliegt. Wenn keine Gefährdung, sprich keine Risikofaktoren vorliegen, geht keine Wirkung von Schutzfaktoren aus und sind sie nicht von Bedeutung. Hier liegt sogleich der grosse Unterschied zwischen Risikofaktoren und Schutzfaktoren: Während Risikofaktoren direkte negative Auswirkungen bedeuten können, wirken Schutzfaktoren indirekt und werden erst in ihrer Wechselwirkung mit den Risikofaktoren ersichtlich (vgl. Jenni/Ritter 2019: 16).

Unter den Schutzfaktoren gibt es zudem eine Hierarchisierung, man geht davon aus, dass nicht alle Faktoren gleichermaßen wirken (vgl. ebd.: 16).

Schutzfaktoren sind aber nicht einfach das Gegenteil von Risikofaktoren. Wenn keine Schutzfaktoren vorliegen, dafür aber Risikofaktoren, kann dies durchaus eine Störung begünstigen. Rein das Fehlen von Risikofaktoren bedeutet jedoch nicht, dass keine Störungen auftreten können. Es ist vielmehr ein komplexes Wechselspiel zwischen Risikofaktoren und Schutzfaktoren.

2.2.3 Wechselwirkung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren

Wie bereits erwähnt sind Kinder mit vorhandenen Risikofaktoren einem statistisch höheren Risiko für Entwicklungsstörungen ausgesetzt, was nicht automatisch bedeutet, dass es auf jeden Fall zu Entwicklungsstörungen kommen muss. Bei einer Häufung von Risikofaktoren und gleichzeitig dem Fehlen von Schutzfaktoren steigt entsprechend die Wahrscheinlichkeit frappant. Schutzfaktoren sind besonders dann wirksam, wenn Risikofaktoren vorhanden sind. Sie federn die Belastungen ab. Wächst ein Kind unter unbelasteten „normalen“ Bedingungen auf, wird die Entwicklung nicht durch einen einzelnen Schutzfaktor geprägt, sondern durch eine Vielzahl an unterschiedlichen Bedingungen (vgl. Jenani/Ritter 2019: 17).

Das Konzept von Risiko- und Schutzfaktoren bildet ein grundlegender Ansatz der Resilienzforschung (vgl. Witteck 2004: 20). Sie sind ein Konstrukt, welche der Resilienz zu Grunde liegen. Aus der Wechselwirkung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren kann sich ein Entwicklungsergebnis ergeben, welches sich als Resilienz herausstellen kann.

In der Forschung wurden verschiedene Versuche unternommen, die komplexen Wirkmechanismen und Wechselwirkungen detaillier zu erfassen. Es wurde zwar vielfältige Wirkprozesse und Wechselwirkungen herausgearbeitet, ein differenzierter, fundierter und umfassender Ansatz hat sich bisher aber noch nicht durchgesetzt (vgl. Bengel/Lyssenko 2012: 12).

Im Gegensatz zu anderen klassischen Ansätzen werden durch diese Betrachtung nicht nur die Defizite eines Menschen und seiner Umwelt betrachtet, sondern gilt ein Augenmerk auch auf den Stärken und Ressourcen des Individuums und seiner Umwelt (vgl. Witteck 2004: 41).

Für eine Förderung von Resilienz bei Kindern und Jugendlichen gilt, genau bei diesen Merkmalen anzusetzen, welche für eine erfolgreiche Bewältigung schwieriger Situationen nützlich sind. Der Fokus liegt dabei naturgemäss im präventiven Bereich, also bevor Prob-

leme auftreten, das Konzept kann aber auch angewendet werden, wenn sich eine potentielle Gefährdung abzeichnet (vgl. Witteck 2004: 41).

Resilienzförderung soll einen Beitrag leisten, damit sich Kinder und Jugendliche positiv entwickeln können und dass Probleme bei Kinder und Jugendliche in gefährdeten Situationen gar nicht erst auftreten. Resilienzförderung soll demnach in einem möglichst frühen Alter ansetzen. Somit können von Beginn an Bewältigungskompetenzen für eintretende Risiken gefördert werden. Ideal ist ein zweigleisiges Fahren: Einerseits der Versuch, die Risikofaktoren zu eliminieren oder zu verringern und andererseits die Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen zu stärken (vgl. Witteck 2004: 44).

Die Förderung von Resilienz wird auf zwei Ebenen betrieben., auf der individuellen Ebene und auf der Beziehungsebene. Auf der individuellen Ebene geht es um persönliche Stärken und Kompetenzen, dazu gehören unter anderem die bereits erwähnten Eigenschaften wie Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeit oder Sozialkompetenz. Auf Beziehungsebene kommt zum Tragen, dass die Interaktion zwischen Kind und Eltern ein entscheidender Faktor der Resilienz ist. Entsprechend soll die Stärkung von Erziehungskompetenzen, Unterstützung in der Schaffung von Strukturen und Regeln sowie einem positiven Erziehungsklima forciert werden. Auch in der Gestaltung des sozialen Netzwerkes der Kinder kann angesetzt werden (vgl. Witteck 2004: 46).

Ein Begriff, welcher in den letzten Kapiteln oft gefallen ist und in direktem Zusammenhang mit dem Thema steht, ist „Ressourcen“. Ressourcen dienen den Menschen zur Bedürfnisbefriedigung und zur Bewältigung altersspezifischer Entwicklungsaufgaben. Der Begriff liegt also nahe an den bereits eingeführten Begriffen wie Resilienz oder Schutzfaktoren. Das Konzept, welches die Ressourcen in den Vordergrund rückt wird Ressourcenorientierung genannt und hat heute einen wichtigen Stellenwert im Bereich der Sozialen Arbeit.

Kritikpunkt in dem klaren Einbezug von Schutzfaktoren, der Resilienzförderung oder der Ressourcenorientierung war immer, dass die Defizite nicht komplett aus dem Blick geraten sollen. Ersichtliche und behandelbare Defizite müssen ernst genommen werden um Menschen vor Gefahren schützen zu können (vgl. Witteck 2008: 69). Weiter stellt sich die Frage, ob die Soziale Arbeit nicht gerade durch das Vorhandensein von ersichtlichen Problemen ihr Handeln überhaupt legitimiert (vgl. ebd.: 69).

Es wurde also deutlich, dass ausreichende Geborgenheit mit psychisch stabilen, verfügbaren, verlässlichen und feinfühligem Bezugspersonen, die wichtigsten Schutzfaktoren für die langfristige Entwicklung von Kindern sind (vgl. Jenni/Ritter 2019: 18).

Eine Vielzahl kindlicher Eigenschaften, elterlichen Verhaltensweisen und Umständen im sozialen Umfeld hängen wiederum mit einer Vielzahl an möglichen Auswirkungen auf individueller und familiärer Ebene zusammen. Nicht alle Einflüsse auf die Entwicklung eines Kindes sind gleichsam bedeutsam. Es ist deshalb notwendig diese Risiken mit gezielten Interventionen zu verringern und die Beziehungen in den Familien, in den Schulen und in der Gemeinschaft zu fördern und positiv zu gestalten. Diese Beziehungen sind es, welche Kinder und Jugendliche vor den negativen Folgen von Risikofaktoren schützen können. Konkret bedeutet dies, dass man das Individuum und seine Umwelt betrachten muss und die Fähigkeiten des Individuums stärkt, als auch die Problemursache bekämpft (vgl. Berk 2005: 13).

Lösel und Bender (1998: 60) merken an, dass mit Blick auf die Stärken der jungen Menschen, deren Familien und Umfeld keineswegs davon ausgegangen werden soll, dass die soziale Unterstützung durch den Staat und andere Institutionen weniger wichtig wären. Sie sehen die Ergebnisse der Resilienzforschung als anwendbar in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit. Erstens verweisen sie auf jene Bereiche und Faktoren, in welchen Präventionsmassnahmen besonders erfolgreiche sein dürften. Zweitens geben die Ergebnisse Hinweise darauf, wo bei begrenzten Mitteln die Prioritäten zu setzen sind. Als dritten Punkt erwähnen sie einen indirekten Aspekt: Durch die Fokussierung auf die Stärken und erfolgreichen Bewältigungsstrategien von Kindern und Jugendlichen kann Optimismus vermittelt werden, wodurch negative sich selbst erfüllende Prophezeiungen verringert werden können. Ein vierter Punkt ist für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung: Ein Anwendungsbereich liegt in der Planung, Gestaltung und Evaluation konkreter Massnahmen.

Die Wissenschaft hat verschiedene Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen für unabdingbar erklärt und überprüft. Sie haben damit Faktoren, mit der höheren Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung verknüpft. Diese Faktoren finden sich beim Kind selbst, bei den Bezugs- und Betreuungspersonen, im familiären Umfeld und in gesellschaftlichen Bedingungen. Das Gegenstück der Risikofaktoren, die Schutzfaktoren, welche unter potentiell belastenden und für das Kindeswohl gefährdenden Bedingungen zu einer Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung beitragen, waren bisher in deutlich geringerem Ausmass Gegenstand von Fachliteratur und Forschung im Kinderschutz (vgl. Hauri et al. 2021: 67). Hingegen nehmen im Leitfaden der Stiftung Kinderschutz Schweiz mit dem Titel „Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln“ von Hauri und Zingaro (2020: 42) Schutzfaktoren bereits eine prominente Rolle ein und werden von der Wichtigkeit auf die gleiche Ebene gesetzt wie die Risikofaktoren. Der Leitfaden soll Fachpersonen dienen eine begründete Einschätzung des Kindeswohles zu erfassen und das weitere Vorgehen zu beschreiben. Wenn die Fachpersonen davon aus-

zugehen haben, dass die vermutete Gefährdung zutrifft, sind sie dazu verpflichtet eine Meldung der vermuteten Kindeswohlgefährdung bei der zuständigen KESB zu machen. Diese wiederum prüft die Meldung und wird eine behördliche Abklärung einleiten (vgl. Hauri/Zingaro 2020: 51). Abklärungen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung gehen bereits von vorhandenen Risikofaktoren aus. Da wir nun über die Wichtigkeit von Schutzfaktoren insbesondere oder ausschliesslich im Zusammenspiel mit Risikofaktoren gelesen haben, erscheint eine grosse Dringlichkeit diese Schutzfaktoren im Rahmen einer Abklärung besonderer Beachtung zu schenken. Ziel einer Abklärung sollte nach diesem Kapitel nun sein, von allen möglichen Faktoren, welche auf das Kind und dessen Familie einwirken können, jene darzustellen, welche mit einer ungünstigen Entwicklung verknüpft sind, wenn sie nicht erfüllt werden oder eben umgekehrt besonders Effektiv Schutz vor Gefährdung bieten und zur Resilienz beitragen (vgl. Hauri et al. 2021: 66). Im weiteren Verlauf der Arbeit soll geprüft werden, ob dies tatsächlich so ist.

3 Praxis

3.1 Berufsfeld Kinderschutz

Kinderschutz ist ein vielbeachteter und vielgeachteter Bereich der Sozialen Arbeit, welcher in den letzten Jahrzehnten einen grossen Wandel vollzogen hat. Am Ursprung der Fachgebiets stand der Schutz von körperlich misshandelten Kindern, wobei die Eltern als potentielle Täter betrachtet wurden, welche entsprechende Strafen erhalten mussten. In den 1980er Jahren kam es zu einer Wende, indem Gewalt gegen Kinder nicht mehr als grausamer Akt der Eltern, sondern als ein familiäres Problem betrachtet wurde (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 11). Entsprechend gerieten andere Strategien als Bestrafung in den Vordergrund. Eltern sollten dabei unterstützt werden sich im Wohl ihrer Kinder zu verändern und es sollten die gesellschaftlichen Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern verbessert werden. Diese Entwicklung fand auch in der Gesetzgebung Einzug. Mittlerweile gibt es eine Fülle an Literatur und Forschungen zu allen möglichen Themengebieten im Bereich des Kindesschutzes (vgl. ebd.: 11).

Die vermeintlich offensichtliche Definition des Begriffs Kinderschutz impliziert, dass Kinder besonderen Schutzes bedürfen. Wie und vor was sie geschützt werden sollten, ist dabei jedoch nicht ersichtlich. Bedeutet es Schutz vor einer bereits bestehenden Gefährdung oder präventive Handlungen zur Verhinderung zukünftiger Gefährdungen? Um Klarheit, auch im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit zu schaffen, soll sich vor allem an der Definition von Biesel und Urban-Stahl (2018: 20f.) orientiert werden:

Kinderschutz ist eine öffentliche Aufgabe, die von verschiedenen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen mit unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen wird, um auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familie oder Institutionen antworten zu können, insbesondere auf körperliche, psychische/emotionale und sexuelle Gewalt gegen Kinder, auf Vernachlässigung und auf Spezialformen der psychischen/emotionalen Gewalt gegen Kinder.

Nach dieser Definition ist wichtig zu erwähnen, dass der Schutz von Kindern zu einem grossen Teil auch präventive Massnahmen benötigt und dies ebenfalls einer Beachtung gebührt.

Kinderschutz wird in einem staatlich regulierten System verortet. In diesem System ist Kinderschutz primär und zuerst Aufgabe der Eltern. Die Eltern haben Rechte und Pflicht-

ten ihre Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 27). Von Eltern wird erwartet, dass sie ihre Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen, sie angemessen beaufsichtigen und fürsorglich begleiten. Erst wenn diese Erwartungen an die Eltern nicht erfüllt werden, sie auf Unterstützung angewiesen sind oder es erforderlich wird ihre Rechte zum Wohl ihrer Kinder einzuschränken, wird der Staat gefordert. Kinderschutz ist damit auch öffentliche Aufgabe und in ein System von Behörden eingebettet. Die Behörden haben die Aufgabe den Kinderschutz professionell zu gestalten und Antworten auf die Gefährdungen des Wohls von Kindern zu finden (vgl. ebd.: 28).

Unterstützend zur Seite haben sie dabei andere Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen, welche sich im System des Kinderschutzes bewegen. Biesel und Urban-Stahl (2018: 28) unterscheiden dabei drei verschiedene Ebenen des Systems:

1. Makroebene: Auf dieser Ebene ist der Staat verortet, der für die sozialpolitische Bearbeitung von Gefährdungen des Wohls von Kindern verantwortlich ist. Mittels Verabschiedung, Realisierung und Überprüfung von Kinderschutzgesetzen gibt er Normen und Werte vor, welche die übergreifenden Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes definieren.
2. Mesoebene: Auf Mesoebene werden Aufgaben des Kinderschutzes auf Behörden, Institutionen und Organisationen wie Kinderschutzbehörden oder Kinderschutzdienste übertragen. Sie werden bei der Ausführung ihrer Arbeit von anderen Fachbereichen unterstützt. Dabei arbeiten verschiedene Professionen zusammen. Sie erarbeiten auf ihren jeweiligen organisationalen und institutioneller Ebene auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben.
3. Mikroebene: Auf der Mikroebene sind es die Eltern, aber auch das familiäre Umfeld und andere Bezugspersonen, welche den Schutz von Kindern gewährleisten.

Neben den unterschiedlichen Ebenen kann das System Kinderschutz in einen freiwilligen, einen öffentlich-rechtlichen, einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Bereich unterteilt werden. Zum freiwilligen Bereich gehören alle Angebote, welche Eltern und Kinder von sich aus in Anspruch genommen werden können wie Beratungen oder Sozialdiensten. Im öffentlich-rechtlichen Bereich haben die Schulen die Aufgabe mit den Eltern zusammenzuarbeiten. In diesem Bereich sind Lehrpersonen und Sozialarbeitende dazu verpflichtet, eine vermutete Kindeswohlgefährdung der KESB zu melden. Im zivilrechtlichen Bereich nimmt die KESB Hinweise zu möglichen Kindeswohlgefährdungen entgegen, bearbeitet diese und leitet weitere Abklärungen ein, wenn nötig gehört auch das Einleiten von Massnahmen gegen den Willen der Eltern dazu. Im strafrechtlichen Bereich sind die Polizei und die Justiz zuständig für das Verfolgen von Straftaten gegen Kinder (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 30).

Kindesschutz beschränkt sich also nicht auf behördliche Massnahmen. Dementsprechend gibt es eine Vielzahl an Akteuren, welche in irgendeiner Form im Bereich des Kindeschutzes agieren (vgl. Rosch/Fountoulakis/Heck 2018: 91).

3.2 Kinderschutz im Kanton Basel-Stadt

Diese drei Ebenen können auch für den Kanton Basel-Stadt veranschaulicht werden. Das Netzwerk Kindesschutz des Kantons Basel-Stadt umfasst private wie staatliche Stellen, welche sich mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes befassen. Die verschiedenen Stellen sind an unterschiedliche Zielgruppen gerichtet und unterscheiden sich auch in ihrem offiziellen Auftrag. Während einige Stellen für Kinder im Vorschulalter zuständig sind, richten sich andere an die elterlichen Bezugspersonen oder an die Kinder und Jugendlichen selbst (vgl. Erziehungsdepartement Basel-Stadt 2022: 3).

Auf der Makroebene ist der zivilrechtliche Kindesschutz angesiedelt. Die gesetzliche Grundlage betrifft mehrheitlich die in der dritten Abteilung des Familienrechts genannten Bereiche des ZGB. Die Organe und Verfahren des Kindeschutzes sind im Art. 307 ff. ZGB angesiedelt. Weitere gesetzliche Grundlagen im Bereich des Kinderschutzes bietet das Jugendstrafrecht, das allgemeine Strafgesetzbuch, die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und Teile des kantonalen Polizeirechts (vgl. Rosch et al. 2018: 25). Neben den schweizerischen Rechtsgrundlagen gibt es eine Reihe von internationalen Abkommen wie die Genfer Kinderrechtskonvention oder das Haager Kindeschutzübereinkommen, welche eine Relevanz in diesem Themenbereich haben.

Bezüglich Meldungen von vermuteten Kindeswohlgefährdungen gibt es Personen, welche einer Meldepflicht unterstellt sind. Seit 2019 ist eine entsprechende Regelung im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert. Wörtlich betrifft dies „Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben; und wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.“ (Art. 314d ZGB). Im Unterschied zur Meldepflicht gibt es auch noch das Melderecht. Dies betrifft Personen, welche nach dem Strafgesetzbuch dem Berufsgeheimnis unterstehen. Konkret sind dies Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologinnen und Psychologen und Hebammen. Diese Personen haben ein Melderecht und müssten sich nicht mehr von einer Schweigepflicht entbinden lassen (Kanton Zürich 2019: 28).

Auf der Mesoebene sind es eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren, welche im Kanton Basel-Stadt agieren:

3.2.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die KESB Basel-Stadt verfügt über Möglichkeiten im Kindes- und Erwachsenenschutz mittels Massnahmen Personen zu unterstützen, welche aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen Angelegenheiten selbständig zu erledigen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Gefährdete Kinder und Jugendliche werden geschützt und sollen sich angemessen entwickeln können. Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu möglicherweise notwendigen Schutzmassnahmen für Kinder und Erwachsene entgegen, klärt diese ab oder gibt dessen Abklärung in Auftrag an den KJD und bereitet Entscheide vor. Entsprechende Entscheide werden von einer der drei Spruchkammern getätigt. Die Spruchkammern sind Teil der KESB und deren Verwaltung. In ihrer Entscheidung sind die Spruchkammern jedoch unabhängig. Die KESB hat nach gesetzlich verankerten Voraussetzungen die Möglichkeit bestimmte Massnahmen anzuwenden, auf welche im weiteren Verlauf detaillierter eingegangen wird (vgl. Rosch et al. 2018: 93f.).

3.2.2 Kinder- und Jugenddienst

Der KJD ist der Fachdienst im Kanton Basel-Stadt, welcher bei Fragen rund um das Thema Kinderschutz im Rahmen seiner Angebote agiert. Die Leistungen des KJD werden im Auftrag der Eltern, der Kinder und Jugendliche selbst, im Auftrag der KESB oder des Zivilgerichts erbracht. Wichtigstes Ziel des KJD ist das Gewährleisten von gute Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche oder diese wieder herzustellen. Entsprechend sind alle Leitungen des KJD auf das Kindeswohl ausgerichtet (vgl. Erziehungsdepartement Basel-Stadt 2021).

Die verschiedenen Leistungen des KJD werden unter dem Begriff „ergänzende Hilfe zur Erziehung (eHzE)“ zusammengefasst. Der KJD indiziert, organisiert, beauftragt, begleitet und finanziert ambulante Leistungen privater Organisationen im Rahmen einer vereinbarten Zusammenarbeit im Auftrag der Familie oder in einer angeordneten Fallführung im Auftrag der KESB. Ebenfalls im Leistungskatalog des KJD findet sich die Indikation, Organisation, Begleitung und Finanzierung von stationären Aufenthalten in Institutionen und Pflegefamilien.. Die unterhaltspflichtigen Personen leisten in einem solchen Fall anteils-

mässig einen finanziellen Beitrag an die Platzierungskosten (vgl. <https://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/kinder-und-jugenddienst.html>).

3.2.2.1 Leistungen im Auftrag der Eltern

Wie bereits angesprochen kann der KJD im Auftrag der Familien eine vereinbarte Zusammenarbeit aufnehmen. Der KJD prüft dabei, ob eine ambulante Hilfe oder ein Aufenthalt der Kinder oder Jugendlichen in einer Institution oder Pflegefamilie eine geeignete Unterstützung sein kann. Weiter wird der Bedarf nach weiteren Hilfen geklärt, organisiert und begleitet. Die Zusammenarbeit mit der Familie wird während der gesamten Dauer der Hilfeerbringung gewährleistet. Der KJD fungiert als Case-Manager, ist Ansprechperson auch für andere Fachpersonen und passt die organisierte Hilfe wenn nötig in Zusammenarbeit mit den Familien an (vgl. <https://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/kinder-und-jugenddienst/leistungen-kjd.html>).

3.2.2.2 Leistungen im Auftrag von Behörden

Zu den Leistungen, welche der KJD im Auftrag von Behörden machen gehören zum einen Abklärungen und Gutachten. Im Auftrag der KESB oder des Zivilgerichts erhält der KJD die Aufgabe die familiären Verhältnisse in dem Bereich Kinderschutz, der elterlichen Sorge, der Obhut, der Betreuungsvereinbarungen oder des Besuchsrechts abzuklären. Die Abklärungen im Bereich Kinderschutz werden erteilt, nachdem bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingegangen ist. Dieser konkrete Auftrag soll im weiteren Verlauf der Arbeit in den Fokus rücken und wird detaillierter betrachtet.

Im Auftrag der Zentralen Behörden führt der KJD zudem so genannte „Eignungsabklärungen“ von Familien durch, welche wen Wunsch haben ein Kind zu adoptieren (vgl. <https://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/kinder-und-jugenddienst/leistungen-kjd.html>).

Eine weitere Leistung im Auftrag der Behörden ist die Erstinterventionen nach häuslicher Gewalt. Kommt es im Kanton Basel-Stadt zu einem Polizeieinsatz aufgrund von Vorfällen häuslicher Gewalt in einem Haushalt, in welchem auch Kinder leben (wenn auch nicht direkt betroffen von der Gewalt), führt dies immer und automatisch zu einem Auftrag einer Ersteinschätzung nach Häuslicher Gewalt von der KESB an den KJD. Teil dieser Ersteinschätzung sind Gespräche der Sozialarbeitenden und Psychologen und Psychologinnen mit den einzelnen Familienmitglieder, um sowohl die Familiensituation einschätzen zu können als auch die Belastungs- und Gefährdungssituation der Kinder oder Jugendlichen einschätzen zu können (vgl. ebd.).

Ebenfalls im Auftrag der KESB und des Zivilgerichts führt der KJD Mandate wie Beistandschaften, Vertretungsbeistandschaften und Vormundschaften (vgl. ebd.).

Können sich Eltern nach einer Trennung oder Scheidung nicht über Themen wie die elterliche Sorge, die Obhut, Betreuungsvereinbarung oder das Besuchsrecht einigen und treten diesbezüglich Konflikte auf, führt der KJD im Auftrag der KESB oder des Zivilgerichts eine angeordnete Beratung bei Trennung und Scheidung durch. Die Teilnahme der Eltern an dieser Beratung ist verbindlich. Das Ziel ist es, dass die Eltern sich durch eine selbst erarbeitete Vereinbarung in den strittigen Punkten einigen können (vgl. ebd.).

3.2.2.3 Soforthilfen und Kriseninterventionen

Durch einen Pikett-Dienst, welcher rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres zur Verfügung steht, kann der KJD auf akute Krisensituationen mit sofortigem Handlungsbedarf reagieren. Im Auftrag der KESB oder der Polizei bietet er organisatorische Unterstützung und Beratung und kann beispielsweise die notwendigen Abklärungen und organisatorischen Aspekte einer Notfallplatzierung übernehmen (vgl. ebd.).

3.2.2.4 Zentrum für Frühförderung

Das Zentrum für Frühförderung ist organisatorisch ebenfalls dem KJD angeschlossen, unterscheidet sich jedoch von seinen Leistungen. Das ZFF ist ein Kompetenzzentrum vom Kanton Basel-Stadt für den Frühbereich, sprich für Kinder im Vorschulalter (0-4 Jahre). Das ZFF bietet für Kinder in dieser Altersspanne und deren Eltern Unterstützung und Förderung durch speziell für den Frühbereich qualifizierte Fachpersonen. Zu den Arbeitsfeldern gehören Logopädie, Heilpädagogik, Psychologie, Sozialarbeit und Pädagogik. Die Leistungen des ZFF sind im freiwilligen und vereinbarten Bereich. Ziel der Leistungen ist es, durch die frühe Förderung der Kinder und der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz die Entwicklungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen und nachhaltig zu verbessern. Entwicklungsunterschiede zwischen Kindern sollen bis zum Kindergartenentritt durch angemessene Angebote des ZFF verringert werden.

Tritt ein Kind in den Kindergarten ein, wird der Fall bei Bedarf einer weiteren Begleitung vom ZFF auf den KJD umgeteilt (vgl. <https://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/kinder-und-jugenddienst/zentrum-fruehfoerderung.html>).

3.2.3 Heime und Pflegefamilien

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch der näheren Umgebung gibt es zahlreiche unterschiedliche Heime mit unterschiedlichen Angeboten. Es gibt Heime, welche durch private Trägerschaften finanziert werden, aber auch kantonale Heime. Im Angebot unterschieden sich die Heime beispielsweise durch interne oder externe Beschulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, durch alters- und geschlechtsspezifische Zielgruppen oder durch

unterschiedliche Angebote in der Behandlung von Problemursachen. In gewissen Fällen ist eine Distanzplatzierung angezeigt. Das kann eine Platzierung in der ganzen Schweiz bedeuten und macht das Angebot noch diverser und vielseitiger.

Die Fachstelle Jugendhilfe des Kantons ist für die Qualitätssicherung der Institutionen zuständig und prüft diese regelmässig. Grundsätzlich lautet der Auftrag an alle Heime die Kinder und Jugendlichen, welche eine begrenzte Zeit ausserhalb ihrer Familie untergebracht werden, in einer entwicklungsfördernden Umgebung durch pädagogische Angebote und verlässliche Beziehungen zu fördern und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und zu beraten (vgl. <https://www.jfs.bs.ch/fuer-familien/hilfen/stationaere-unterbringung-familienbegleitung.html>).

3.2.4 Sozialpädagogische Familienbegleitung und Transkulturelle Familienbegleitung

Die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) ist ein zeitlich begrenzter Teilzeiteinsatz in der Familie von einer pädagogischen Fachperson. Der Schwerpunkt der Begleitung liegt im innerfamiliären Bereich und in der Gestaltung sozialer Kontakte nach aussen sowie der Vernetzung mit anderen spezifischen Anlaufstellen. Im Kanton Basel-Stadt erfolgt der Zugang zu einer SPF durch den KJD. Die Begleitung durch eine SPF wird sehr individuell gestaltet und beinhaltet Besuche und Gespräche bei den Familien zu Hause und extern, Telefonate und auch Begleitung zu Terminen. Neben der klassischen SPF gibt es in Basel-Stadt noch das Angebot einer transkulturellen Familienbegleitung (TKFB). Diese Begleitung wird ebenfalls von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt. Die Besonderheit ist jedoch, dass die Personen sprachlich und kulturell der gleichen Gruppe angehören wie die Hilfe empfangende Familie (vgl. <https://www.jfs.bs.ch/fuer-familien/hilfen/stationaere-unterbringung-familienbegleitung.html>).

3.2.5 Weitere Akteure

Neben den bereits erwähnten Akteuren, gibt es eine Reihe weiterer Beteiligter, welche im Kanton Basel-Stadt zum Netzwerk Kinderschutz gehören und darin wichtige Aufgaben übernehmen. Dazu gehören die Jugendanwaltschaft, der Sozialdienst der Kantonspolizei, das Universitäts-Kinderspital beider Basel, die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, die Opferhilfe beider Basel und deren Abteilung Kinder- und Jugendberatung bei Gewalt, die Schulsozialarbeit (SSA), der Schulpsychologische Dienst, die Familien-, Paar-, und Erziehungsberatung (FABE), die

Elternberatung, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und die Notbetten (Erziehungsdepartement der Kantons Basel-Stadt 2022: 4 – 12).

Alle genannten Institutionen und Angebote sind wichtige Kooperationspartner des KJD und es besteht eine nahe Zusammenarbeit. Der KJD fungiert oftmals als erste Anlaufstelle für Familien oder Fachpersonen, entsprechend ist es wichtig alle Angebote im Kanton zu kennen und die jeweiligen Aufträge und Zuständigkeiten. Wenn bereits früh ersichtlich wird, welches die Themen der Hilfesuchenden Familien sind, muss es nicht zu einer Fallaufnahme im KJD kommen, sondern kann direkt an die passende Stelle triagiert werden. Die Akteure sind vor allem relevant, wenn es im Rahmen einer behördlichen Abklärung zu Unterstützungsleistungen im vereinbarten Kontext kommt. Behördliche Abklärungen stellen einen wichtigen Auftrag im zivilrechtlichen Kinderschutz dar und sind eine der Kernaufgaben des KJD. Im nächsten Kapitel soll explizit auf das Thema behördliche Abklärungen eingegangen werden, mit seinen Zielen, den wichtigsten Begrifflichkeiten und konkreten Instrumenten und Prozesse für die Personen, welche die Abklärungen durchführen.

3.3 Kindeswohlabklärungen

Das schweizerische Kinderschutzsystem ist gekennzeichnet durch ein Zusammenspiel von Fachdiensten (Kinder- und Jugendhilfediensten, Sozialdiensten) und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Behördliche Abklärungen im Kinderschutz werden sowohl von Fachdienste als auch von der KESB direkt ausgeführt. Knapp die Mehrheit der 147 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden delegieren die Aufträge ganz oder teilweise an externe Fachdienste (vgl. Biesel/Fellmann/Müller/Schär/Schnurr 2017: 8). Wie bereits dargelegt, wird im Kanton Basel-Stadt der KJD mit den behördlichen Abklärungen beauftragt.

Unter Abklärungen wird eine behördliche Tätigkeit verstanden, die darauf abzielt im Auftrag der KESB herauszufinden, ob einvernehmliche Hilfen und/oder Eingriffe in die Rechte von Eltern (zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen) zum Schutz des Kindes notwendig sind. Gestützt ist dieser Auftrag auf Art. 446 Abs. 1 ZGB und Abs. 2 ZGB, welche lauten: „1. Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. 2. Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.“

In einer behördlichen Abklärung steht im Vordergrund, ob ein Verhalten oder Handeln beziehungsweise ein Unterlassen der angemessenen Sorge durch die sorgeberechtigten Personen vorliegt, die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen und zu nicht zufällig entstehenden Verletzungen, körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Entscheidend ist dabei, dass aufgrund der Umstände die ernste Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist und nicht zwingendermassen bereits eingetreten ist (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 43).

Entsprechend geht es bei einer Abklärung primär darum herauszufinden, ob und inwiefern Grundbedürfnisse des Kindes durch seine Eltern oder andere Bezugspersonen befriedigt werden und seine Rechte gewahrt werden. Dazu werden von den abklärenden Fachpersonen verschiedene Einschätzungen vorgenommen, um fallbezogene Aussagen darüber treffen zu können, ob und wie ausgeprägt das Wohl eines Kindes gefährdet ist und in welcher Weise die Eltern dazu fähig und bereit sind an diesem Umstand etwas zu verändern. Die Beantwortung folgender Fragestellungen liegt also im Zentrum:

- Ist das Wohl des Kindes gefährdet?
- Welche Unterstützungsleistungen im vereinbarten Kontext sind gegebenenfalls erforderlich und geeignet, um das Kindeswohl zu gewährleisten?
- Welche in die Elternrechte eingreifenden zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind gegebenenfalls im angeordneten Bereich erforderlich und geeignet, um das Kindeswohl zu gewährleisten? (Biesel/Schoch 2022: 6).

Eine Abklärung im Auftrag der KESB ist durch einen behördlichen Untersuchungsgrundsatz legitimiert. Die betroffenen Eltern, Kinder und Drittpersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Dies stellt einen grossen Eingriff in die Privatsphäre von Familien dar und bedeutet einen Pflichtkontext. Bei der Realisierung einer Abklärung sind entsprechend Transparenz hinsichtlich Auftrag und Rollen und ein respektvoller und wohlwollender Umgang gegenüber der Familien sehr wichtig (vgl. ebd.: 6).

Bei Abklärungen im Kinderschutz handelt es sich aus verschiedenen Gründen um eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Der erste liegt in der Tatsache, dass der Begriff des Kindeswohls inhaltlich unbestimmt und somit empirisch und normativ gefüllt werden muss. Weiter gibt es einen Rollenkonflikt jener Personen, welche die Abklärung durchführen: Sie sollen einerseits diagnostizieren und beurteilen, andererseits Vertrauen aufbauen, unterstützen und hilfreich intervenieren. Drittens besteht ein beträchtlicher Druck: Werden durch zu schwache oder zu starke Eingriffe falsche Entscheidungen gefällt, kann dies zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen oder aber das Recht der Eltern verletzen. Vier-

tens sind die für die Abklärung relevanten Informationen oftmals nur sehr schwer zugänglich. Sei dies durch viele unterschiedliche involviert Personen und Institutionen oder persönlichen Vorbehalten dieser. Fünftens geht es bei den Abklärungen nicht darum ein bereits begangenes Delikt zu ermitteln, sondern eine Prognose zu erstellen. Sechstens muss mit reaktivem Verhalten gerechnet werden. Da die betroffenen Personen wissen, dass sie beurteilt werden, verhalten sie sich anders und versuchen den Verlauf entsprechend zu beeinflussen. Siebtens findet alles in einem komplex rechtlichen Rahmen statt. Rechte und Pflichten von Kindern, Sorgeberechtigten, des Staates und weiterer involvierter Personen kommen zusammen und müssen alle berücksichtigt werden (vgl. Hauri et al. 2021: 64f.).

Diese beschriebenen Gründe sprechen dafür, Abklärungen methodisch möglichst klar zu gestalten und sie fachlich und inhaltlich transparent zu begründen (vgl. ebd.: 65).

Im Zentrum der Abklärung steht das Kind und Gegenstand der Abklärung ist das Kindeswohl, respektive dessen vermutete Gefährdung. Die Abklärung bezieht sich also in erster Linie auf das Kind, sein Wohlergehen, seine Bedürfnisse und seinen Bedarf. Besonders bei jüngeren Kindern sind jedoch Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge in der Verantwortung den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Das heisst in Abklärungen sind zwar die Kinder im Fokus, jedoch in der Beziehung zu ihren Betreuungspersonen. Damit sind die sorgeberechtigten Personen zwar nicht im selben Fokus wie die Kinder, tragen jedoch die Verantwortung für sie. Entsprechend richten sich Abklärungen und daraus entstehende Interventionen des zivilrechtlichen Kindesschutzes primär an die sorgeberechtigten Personen, teilweise jedoch auch an die Kinder. Die sorgeberechtigten Personen sind somit nicht eigentliches Subjekt einer Abklärung, jedoch dessen zentrale Adressatin (vgl. Hauri et al. 2021: 9).

Der Begriff Kindeswohl wird auf fachlicher Ebene immer wieder sehr unterschiedlich definiert und interpretiert. Entsprechend bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit diesem Begriff und dem dazugehörigen, für dieses Thema zentrale Begriff Kindeswohlgefährdung.

3.3.1 Kindeswohl

Was für Kinder gut ist und was nicht, kann sehr unterschiedlich aufgefasst werden und Gegenstand grosser Kontroversen sein. Das hängt damit zusammen, dass die Definition von Kindeswohl und dessen, was als Gefährdung des Kindeswohls angesehen wird, im-

mer in Zusammenhang zum historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext gestellt werden muss (vgl. Hauri et al. 2021: 7).

Sowohl Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, sie sind auslegungsabhängig und richten sich auf die bestehende Grundlagenforschung im Bereich des Kinderschutzes. Das bedeutet, wir brauchen Wissen darüber, ob bestimmte Bedingungen des Aufwachsens einen Einfluss auf die Entwicklung zu glücklichen, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Personen haben, um beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen das Kindeswohl erfüllt wird. Zudem müssen wir als Gesellschaft entscheiden, was uns im Bezug auf das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als wichtig und richtig erscheint. Was unter Kindeswohl gemeint ist, hängt also auch von gesellschaftlichen Werten ab. Diesbezüglich ist in den letzten Jahrzehnten ein grosser Wandel sichtbar. Ein Beispiel dafür ist die gesteigerte Sensibilität hinsichtlich körperlicher Gewalt in der Erziehung (vgl. ebd.: 6).

Die rechtliche Definition von Kindeswohl findet sich im ZGB unter Art. 314c: Laut dem Artikel ist das Kindeswohl gefährdet, „wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet erscheint.“ Diese Definition bestimmt den Begriff Kindeswohl in seiner zentralen Dimension, lassen jedoch ein grossen Spielraum (vgl. ebd.: 6).

Hauri et al. (2021: 6f.) verwenden den Begriff des Grundbedarfs von Kindern und Jugendlichen, um diejenigen Voraussetzungen zu benennen, welche objektiv gegeben sein müssen, damit Kinder wachsen, lernen und sich entwickeln können.

Die Frage nach dem Grundbedarf von Kindern und Jugendlichen ist von immenser Bedeutung in der Praxis des Kinderschutzes. Gleichzeitig ist diese Frage jedoch extrem schwer zu beantworten. Die Antwort ist einerseits normativ geprägt, zusätzlich altersspezifisch, kulturell- und milieuspezifisch und von weiteren Lebensbedingungen abhängig. Es gibt dennoch ein westlich geprägter Definitionsversuch von Hauri et al. (2021: 6f.), welcher folgenden Grundbedarf formuliert:

- „In einer stabilen, emotional warmen Beziehung zu mindestens einer feinfühligem Betreuungsperson zu stehen,
- vor Gefahren und Risiken angemessen geschützt zu werden und seine körperlichen Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Schlaf, Regulation (z. B. bei Kleinkindern: Schreien, Sich-Beruhigen etc.) zu befriedigen,
- Erfahrungen zu machen, die seinem individuellen Entwicklungsstand und seiner Persönlichkeit entsprechen,
- Grenzen und Strukturen zu erfahren,
- In eine soziale Gemeinschaft eingebunden zu sein und
- Eine Zukunftsperspektive zu haben“

Neben diesem objektiven Bedarf gibt es noch den subjektiven Bedarf, also der Kindeswille. Dieser Bedarf ist zu berücksichtigen und mit dem objektiven Bedarf abzugleichen. Die beiden Bedarfe sind oftmals nicht deckungsgleich (vgl. Hauri et al. 2021: 7).

Der Respekt vor der Würde, der Integrität und den Bedürfnissen eines Kindes ist jedoch kein relativer Wert, sondern nicht verhandelbar und unantastbar. Der Kinderschutz muss dieser Maxime folgen. Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 45 Artikel und legt den Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung von Kindern dar. Laut der Konvention bedarf das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife eines besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere einen angemessenen rechtlichen Schutz vor und nach der Geburt (vgl. UNICEF).

3.3.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff ‚Gefährdung‘ drückt bereits aus, dass in der Beurteilung einer Situation eine Verletzung des Kindeswohls nicht bereits eingetreten sein muss, sondern es reicht, dass deren Eintritt wahrscheinlich ist (vgl. Hauri et al. 2021: 8).

Der zivilrechtliche Kinderschutz richtet sich nicht auf die Bestvariante, sondern auf eine Minimal-Variante des Kindeswohls. Ziel ist nicht das Optimum im Sinn des Kindeswohls zu erreichen, sondern eine Variante, welche eine Kindeswohlgefährdung ausreichend reduziert und sicherstellt, dass die Schwelle zur Gefährdung nicht überschritten wird (vgl. ebd.: 7).

Die Fachliteratur kennt unterschiedliche Formen der Kategorisierung für Kindswohlgefährdungen. Am gebräuchlichsten ist die Unterteilung in fünf Formen, wie es auch Hauri et al. (2021: 10) darlegen:

- Vernachlässigung: Hier sind Mindestanforderungen an die körperliche, emotionale, soziale und materielle Versorgung und Aufsicht des Kindes nicht ausreichend gewährleistet.
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Herabsetzen, Lächerlich-Machen, Liebesentzug; aber auch indirekte Formen wie Erwachsenenkonflikte um das Kind, Autonomiekonflikte, Miterleben von Partnerschaftsgewalt)
- weitere Formen, z. B. Münchhausen-by-proxy-Syndrom, fehlendes Kindesverhältnis, Verlust der Betreuungspersonen.

Allen Formen gemeinsam ist, dass die Entwicklungschancen der Kinder in deren Abhängigkeit von der elterlichen Sorge und Verantwortung fallen. Das bedeutet, dass immer nur dann Situationen der Kindeswohlgefährdung auftreten, wenn die Sorgeberechtigten den Kindern das Entsprechende selber antun oder sie nicht ausreichend davor schützen können (vgl. Hauri, et al. 2021: 10).

Mit der Feststellung einer Gefährdung ist noch nicht geklärt, welche Unterstützungsleistung oder zivilrechtliche Kindeschutzmassnahme angebracht ist und hinsichtlich der nachhaltigen Sicherung des Kindeswohls am meisten dient (vgl. ebd.: 69). Kindswohlabklärungen dienen der Vorbereitung von Entscheiden. Aus der Einschätzung von Gefährdungslagen und ihrem Kontext wird ein Unterstützungsbedarf abgeleitet (vgl. Biesel et al. 2017: 15). Im Folgenden Kapitel sollen die möglichen Leistungen und zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen genauer betrachtet werden.

3.4 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Auf der Grundlage der Einschätzung der Gefährdungslage können Fachpersonen unter Einbezug von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von Erfahrungswissen herleiten, welche Interventionen geeignet und erforderlich sind, um allfällige Gefährdungen und Gefahren abzuwenden und Unterstützungsbedarf abzudecken. Dadurch soll das Kindeswohl gesichert und gefördert werden.

Zur Leistung einer Abklärung gehört eine begründete Einschätzung, ob die notwendigen Leistungen mit den Eltern vereinbart werden können oder ob sie angeordnet werden müssen (vgl. Biesel et al. 2017: 15). Grundsätzlich ist jedoch das Ziel im Kontakt und Austausch mit den Familien und weiteren am Fall beteiligten Fachpersonen einvernehmliche Lösungen für vorliegende kindeswohlgefährdende Situationen zu finden. Die Abklärung an sich stellt bereits eine Intervention dar, mit welcher im Idealfall zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen gegen den Willen von Eltern und Kinder verhindert werden können, sofern das Kindeswohl im einvernehmlichen Bereich gewahrt werden kann (vgl. Biesel/Schoch 2022: 6).

3.4.1 Unterstützungsleistungen

Vereinbarte Leistungen kommen infrage, wenn Eltern bereit und in der Lage sind, mit externer Unterstützung die kindlichen Grundbedürfnisse zu befriedigen, wenn sie den Lei-

tungen zustimmen und an ihrer Umsetzung mitwirken vgl. (vgl. Biesel et al. 2017: 182). Es können schon während des Prozesses der Abklärung im Einvernehmen mit den Familien ergänzende Hilfen zur Erziehung installiert werden, wenn ein klar erkennbarer Handlungsbedarf ersichtlich ist und/oder eine engmaschige Beobachtung oder Kontrolle der häuslichen Situation schon während der Abklärung notwendig ist (vgl. Biesel/Schoch, 2022, 8).

Zu den Unterstützungsleistungen, welche der KJD anbieten kann zählen Angebote der Frühen Förderung (ZFF), Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Elternbildung, Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche (u. A. Opferhilfe), Beratung und Unterstützung für Erziehende (FABE), Ambulante ergänzende Hilfe zur Erziehung (SPF/TKFB oder MST), Teilstationäre ergänzende Hilfe zur Erziehung (UKBB/UPKKJ) und stationäre ergänzende Hilfe zur Erziehung. Die Unterstützungsleistungen sind also im ganzen Netzwerk Kinderschutz angesiedelt und verteilt und betrifft genau die Akteure, welche im Abriss zum Kanton Basel-Stadt vorgeschlagen wurden (vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt 2022).

3.4.2 Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen

„Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.“ (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Die Anordnung einer Leistung kommt also infrage, wenn die Eltern weder daran interessiert noch in der Lage sind, das Kindeswohl selbständig zu gewährleisten, und einer für die Abwendung der Gefährdung notwendigen Leistung nicht zustimmen (vgl. Biesel et al. 2017: 182). Der zivilrechtliche Kinderschutz soll also die Entwicklungschancen für Kinder sicherstellen, deren familiäre Umwelt nicht oder nur mit Unterstützung dazu in der Lage ist.

Diese Interventionen können unabhängig vom Willen der Eltern, also notfalls auch gegen diesen, durchgesetzt werden. Im Sinne der Subsidiarität ergänzen oder ersetzen sie das elterliche Handeln nur soweit, als die Eltern nicht in der Lage dazu sind. Das Wohl des Kindes liegt dabei klar im Zentrum und nicht eine Bestrafung der Eltern. Es gilt die Maxime der Verhältnismässigkeit.

Die Interventionen sind zukunftsbezogen und dies im doppelten Sinn. Einerseits wollen die Interventionen die Zukunft eines Kindes positiv beeinflussen, andererseits sind sie präventiv orientiert. Das heisst, sie sind nicht durch eine bereits eingetretene Schädigung

zu rechtfertigen, sondern damit, dass die Schädigung mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung zukünftiger Entwicklungschancen führt (vgl. Voll/Jud 2013: 23f.).

Die Kompetenz zur Anordnung geeigneter und erforderlicher Interventionen liegt ausschliesslich bei der KESB. Folgende zivilrechtliche Massnahmen sehen der KESB zur Verfügung:

Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB): Wenn indiziert, kann die KESB den Eltern bestimmte Weisungen erteilen, welche die Pflege, Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder betrifft und eine geeignete Stelle bestimmen, welche in der Umsetzung der Weisung eine Kontrollfunktion übernimmt.

Beistandschaft (Art. 308 ZGB): Die Massnahme einer Beistandschaft für ein Kind kann sehr unterschiedlich breit beauftragt werden. Wenn die Abklärung ergibt, dass die Eltern mit der Erziehung und Betreuung ihres oder ihrer Kinder überfordert sind, setzt die KESB zum Schutz des oder der Kinder eine Beistandsperson ein. Diese Person kann beispielsweise die Eltern mit Rat und Tat unterstützen und andere Fachstellen miteinbeziehen.

Können sich Elternteile, welche nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht über den persönlichen Kontakt zum Kind oder zu den Kindern einigen und führt die Beratung und Begleitung durch andere Fachstellen zu keiner akzeptierenden Lösung, legt die KESB die Besuchsregelung fest und erreicht eine Besuchsbeistandschaft, welche auch den Auftrag zur Kontrolle der festgelegten Regelung hat.

Sind die erziehungsberechtigten Personen in einem grösseren Ausmass am Handeln im Interesse ihres Kindes verhindert, kann die KESB eine Vertretungsbeistandschaft für das Kind errichten und damit Kompetenzen der elterlichen Sorge an eine Beistandsperson übertragen. Welche Kompetenzen das genau sind, ist sehr individuell und wird nach dem Prinzip der Subsidiarität gehandhabt.

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB): Einen Schritt weiter geht der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht. Kann einer Kindswohlgefährdung auf keine andere Art und Weise Abhilfe geschaffen werden, kann die KESB den Erziehungsberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und damit das Kind an einem geeigneten Ort unterbringen (meistens in einer Pflegefamilie oder in einem Heim).

Sorgerechtsentzug (Art. 311f. ZGB): Die letzte Massnahme, welche die KESB anwenden kann, ist der Entzug des Sorgerechts. Dieses wird angewandt, wenn die Erziehungsberechtigten dauern abwesend sind, sich in keiner Art und Weise um das Kind kümmern und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes handeln. Der Entzug des Sorgerechts hat die Ernennung einer Vormundin oder eines Vormundes für das Kind zur Folge.

Die entsprechende Person erhält alle rechtlichen Kompetenzen der Erziehungsberechtigten aufgetragen.

3.5 Abklärungsinstrumente

In den letzten Jahren sind mehrere Instrumente und Konzepte entstanden, welche zum Ziel haben Personen, welche behördlichen Abklärungen zu tätigen haben, im Abklärungsprozess zu unterstützen. Dies beinhaltet sowohl Abläufe und Zuständigkeiten als auch Handlungsfragen. Die Instrumente strukturieren die Abklärungen und geben die zu beantwortenden Fragen und Themen vor. Sie liefern wichtige Hinweise zu Indikatoren und unterstützen Einschätzungen. Hauptanliegen ist die Qualität in Abklärungsprozessen und den daraus entstehenden Abklärungsberichten zu erhöhen. Durch einheitliche und verbindliche Instrumente soll der Prozess besser strukturiert und homogener werden. Zudem besteht das Potenzial, den Fokus der abklärenden Personen auch auf weniger augenfällige Themen zu lenken (vgl. Hauri/Rosch 2020: 19f.). Kritiker und Kritikerinnen befürchteten, dass mit dieser Konkretisierung und gewisser Weise auch Fixierung auf Indikatoren nur ein Fokus auf elterliches Fehlverhalten und nicht auf das Wohl des Kindes verbunden ist (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 108).

Wie bereits dargelegt, kümmert sich im Kanton Basel-Stadt der KJD um die behördlichen Abklärungen. Entsprechend soll im Nachfolgenden dargestellt werden, wie das Konzept des KJD aufgebaut ist und funktioniert, also wie Situationen eingeschätzt werden und konkrete Empfehlungen daraus entstehen können.

3.5.1 Abklärungskonzept KJD

Das Abklärungskonzept des KJD wurde im Rahmen des Projekts „Standardisierung und Weiterentwicklung der Abklärungspraxis in Kinderschutz beim Kinder- und Jugenddienst Basel-Stadt“ in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz entwickelt. Das Konzept ist sehr aktuell. Es wurde Ende 2022 im Dienst eingeführt. Zum Zeitpunkt des Verfassens der Arbeit ist ein erstes Fazit noch ausstehend und es gibt noch keine Erfahrungswerte diesbezüglich.

Das Abklärungsinstrument hat zum Ziel, den Mitarbeitenden des KJD in der Durchführung von Abklärungen im Auftrag der KESB als Leitplanke zu dienen und sie dabei zu unterstützen. Es beschreibt ein idealtypisches Abklärungsvorgehen und basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, beinhaltet Anwendungen von Methoden des Fallverstehens und Hinweise zur Anwendung von Risiko- und Schutzfaktoren zur Einschätzung von kindeswohlgefährdenden Situationen (vgl. Biesel/Schoch 2022: 5). Eine typische Abklärung

muss innerhalb von fünf Monaten nach Erteilung des Auftrags durch das Einreichen eines Abklärungsberichts zuhanden der KESB abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann auch eine kürzere Abklärungszeit möglich sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Familie dem KJD bereits bekannt ist und mit dieser im vereinbarten Bereich arbeitet und der KJD somit gute Kenntnisse zur aktuellen Gefährdungslage besitzt. Ein weiterer Grund kann sein, dass die abklärende Person zeitnah zur Erkenntnis gelangt, dass die vermutete Gefährdung nicht zutrifft. (vgl. ebd.: 8).

Das Konzept zur Durchführung von Abklärungen im zivilrechtlichen Kinderschutz des KJD beinhaltet einerseits Elemente des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung und andererseits Elemente des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kinderschutz. Entsprechend wird in der folgenden, detaillierten Auseinandersetzung mit konkreten Inhalten und Angaben der Abklärungsinstrumente insbesondere auf die beiden Abklärungsinstrumente mit ihren für das Konzept des KJD relevanten Elementen Bezug genommen.

3.5.2 Schlüsselprozesse des Prozessmanuals

Das Prozessmanual zu dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärungen wurde mit dem Ziel entwickelt Fachpersonen bei der praktischen Durchführung von Abklärungsprozessen zu unterstützen. Um diese Anforderungen zu erreichen, wurden verschiedene für den Abklärungsprozess relevanten Schlüsselprozesse definiert, auf welche im Folgenden genauer eingegangen werden soll (vgl. Biesel, et al. 2017: 17).

Neben den Schlüsselprozessen enthält das Prozessmanual Grundsätze und Methoden zur Gestaltung des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, Empfehlungen zu Methoden und Instrumenten, Argumentationshilfen zur Begründung von Leistungen, Checklisten, Planungshilfen, Anregungen und Hinweise zur Dokumentation und dem Erstellen von Abklärungsberichten (vgl. ebd.: 19). Da das Abklärungsinstrument des KJD jedoch vor allem die Schlüsselprozesse des Prozessmanuals integriert hat, wird im Folgenden der Fokus auf dieses Element gesetzt und werden die anderen Inhalte nicht weiter behandelt.

Die Schlüsselprozesse des Prozessmanuals beinhalten sechs Schritte innerhalb einer Abklärung. Sie sind linear angeordnet, es gibt jedoch teilweise Überschneidungen. Die Reihenfolge der Bearbeitung kann angepasst werden (vgl. ebd.: 19).

Schlüsselprozess Ersteinschätzung

Im Schlüsselprozess Ersteinschätzung geht es darum Hinweise auf Gefährdungen des Kindeswohls entgegenzunehmen und einzuschätzen. Es gilt zu klären, welche weiteren Informationen erforderlich sind und in welcher Frist eine Kontaktaufnahme erforderlich ist, um eine Kindeswohlgefährdung auszuschliessen. Im Zentrum steht die Beurteilung bezüglich Glaubhaftigkeit und Dringlichkeit von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Einschätzungsdimensionen beinhalten den Informationsgehalt der Meldung, den Schweregrad der vermuteten, geschilderten und beobachteten Gefährdung des Kindeswohls und die Glaubhaftigkeit und Kooperationsbereitschaft der meldenden Person.

Methoden, welche in diesem Prozess umgesetzt werden, sind Erkundungsgespräche, Recherche von weiteren Informationen zum Fall durch Gespräche oder Akten und kollegiale Beratung (vgl. ebd.: 53 – 78).

Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung

Im Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung wird geklärt, ob die Sicherheit und Grundversorgung des Kindes gewährleistet ist. Falls dies nicht der Fall ist, beinhaltet dieser Schritt zudem die Klärung, ob Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind. Es soll also der Grad der Gewährleistung der Grundversorgung und die Sicherheit des Kindes beurteilt werden. Die einzuschätzenden Dimensionen sind in diesem Fall das Erscheinungsbild und der Entwicklungsstand des Kindes (und allenfalls Geschwister), das Erscheinungsbild, Personenmerkmale, Lebenssituation und Erziehungspraxis der Eltern (Gesundheit, Erwerbstätigkeit, Einkommen, Aufsicht, Versorgung, etc.) und die Lebensumstände des Kindes und seiner Familie (materiell, Wohnverhältnisse, Integration, Betreuungssituation, Schule, etc.). Methoden, welche in diesem Prozess beispielsweise zum Zuge kommen, sind Einzelgespräche mit Eltern, Verwandten und Bekannten, Gespräche mit den Kindern, Gespräche mit Fachpersonen oder Hausbesuche. Zur Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs gibt es eine ausführliche Liste mit Indikatoren für verschiedene Alterskategorien und möglichen Zuständen, Situationen und Anzeichen, welche ein sofortiger Handlungsbedarf bedeuten müssen (vgl. ebd.: 79 – 115).

Schlüsselprozess Sofortmassnahmen

Dieser Schlüsselprozess folgt, wenn der Einsatz von Sofortmassnahmen indiziert ist. Es geht darum, die Art, der Umfang und den rechtlichen Rahmen von Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes zu klären und einzuleiten. Es gilt dabei einzuschätzen, welche Massnahme notwendig und geeignet ist, den Zeitrahmen zu definieren und die Kooperationsbereitschaft der Eltern zu prüfen. Als Methoden können in diesem Schritt Gespräche mit Fachpersonen, Einzelgespräche mit den Eltern und Bekannten, Gespräche mit den

Kindern, Notfallkonferenzen und Absprachen mit der KESB getroffen werden (vgl. ebd.: 117 – 137).

Schlüsselprozess Kernabklärung

Wie der Name schon suggeriert, handelt es sich bei diesem Schlüsselprozess um den eigentlichen Kern der Abklärung. Ziel ist es, im Kontakt mit Kindern und Eltern den Status und die Umstände der Gewährleistung des Kindeswohls differenziert zu beschreiben und allfällige Gefährdungslagen oder gefährdende Zustände, Ereignisse, Praxen und deren Hintergründe zu identifizieren. Und es werden Kontextbedingungen und voraussichtliche Wirkung geklärt. Der Grad der Gewährleistung der Grundbedürfnisse und Rechte des Kindes soll beurteilt werden. Die einzuschätzenden Dimensionen in diesem Schritt sind die Bedürfnisse und Belastungen der Kinder und Eltern, die Qualität des elterlichen Erziehungshandelns, die Qualität der elterlichen Paarbeziehung, die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, die Entwicklungsgeschichte der Familie, Ressourcen und Stärken des Kindes und der Eltern und die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern. Neben der Gesprächsführung mit involvierten Personen gibt es hier eine Vielzahl von Methoden, welche eingesetzt werden können. Dazu gehört die Genogrammarbeit, Fallchronologie und das Einholen von Einschätzungen und Berichten von externen Fachpersonen. Als Instrument dient eine detaillierte Auflistung von Indikatoren, welche altersspezifisch Auffälligkeiten in negative Richtung wie auch in positive Richtung aufzeigt (Risiko- und Schutzfaktoren) (vgl. ebd.: 139 – 169).

Schlüsselprozess Bedarfsklärung

In diesem Schlüsselprozess wird im Kontakt mit dem Kind und den Eltern geklärt, welche Unterstützungsleistungen und/oder zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen notwendig und geeignet sind, um das Kindeswohl zu fördern und zu sichern. Auf dieser Grundlage gilt es Handlungsempfehlungen und einen Plan zur Sicherung und Förderung zu erarbeiten. Dazu gehört die Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit von Leistungen und/oder Anordnungen. Eingeschätzt werden soll der Unterstützungsbedarf, die Notwendigkeit und Geeignetheit von Leistungen und/oder zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen sowie die Ziele, die Dauer, der Umfang und die angestrebte Wirkung dieser. Bei der Bedarfsklärung gibt es verschiedene Dimensionen, welche voneinander abgegrenzt werden können: sozioökonomischer Bedarf, sozialpädagogischer Bedarf, schulischer Bedarf, arbeits- und beschäftigungsbezogener Bedarf, medizinischer Bedarf, therapeutischer Bedarf und sonstiger Bedarf (vgl. Biesel et al. 2017: 178).

Methoden in diesem Schritt sind wiederum Gespräche mit den involvierten Personen, besonders auch Gespräche mit der ganzen Familie und anderen Fachpersonen, kollegia-

le Fallreviews und Bedarfs- und Hilfeklärgespräche. Auch in diesem Schritt stehen den abklärenden Personen Instrumente als Unterstützung zur Seite. Dazu gehören die Netzwerk- oder Umweltkarte oder die Ressourcenkarte.

In einem Bedarfsklärgespräch sollen Kind und Familie mit der abklärenden Person gemeinsam den Bedarf an Unterstützung klären. Die abklärende Fachperson zeigt auf, welche Unterstützungsleistungen oder Kinderschutzmassnahme sie als notwendig und geeignet erachtet, welche Ziele angestrebt werden und in welcher Dauer und welchem Umfang Leistung erbracht werden soll. Die Familie soll die Gelegenheit erhalten, sich zu positionieren und sich untereinander zu beraten (vgl. ebd.: 171 – 197).

Schlüsselprozess Ergebnisklärung

Im letzten Schlüsselprozess wird den Eltern und dem Kind die Ergebnisse der Abklärung vorgestellt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, Ablehnung, Zustimmung oder Alternativvorschläge zu äussern. Die Mitwirkungsbereitschaft zu den empfohlenen Leistungen und/oder Kinderschutzmassnahmen soll geprüft werden. Es bedarf einer Beurteilung der Akzeptanz von Eltern und Kind der Abklärungsergebnisse und Empfehlungen gegenüber. Teil des Prozesses ist es, das Mass der Übereinstimmung des Kindes und der Eltern mit den Inhalten und Ergebnissen des Abklärungsberichts und den darin empfohlenen Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen zu beurteilen. Ebenfalls ihre Bereitschaft, bei der Umsetzung der empfohlenen Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen mitzuwirken. Als Methode werden in diesem Schritt erneut Gespräche mit den involvierten Personen in unterschiedlichen Settings empfohlen. Die Instrumente beziehen sich dann bereits auf die geforderten schriftlichen Dokumente wie die Berichtsvorlage, Anträge auf Leistungen oder Anträge auch zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen (vgl. ebd.: 199 – 215).

3.5.3 Ankerbeispiele des Berner und Luzerner Abklärungsinstrument

Die Berner Fachhochschule und die Hochschule Luzern haben unter Einbezug mehrerer Abklärungsdienste und KESB das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument entwickelt. Motivation dazu war, dass Einschätzungen des Kindeswohls oft auf lückenhaften Informationen basieren. Diese Einschätzungen sind aufgrund des prognostischen Charakters und der Tragweite, welche die daraus resultierenden Entscheidungen für Kinder und deren Familien nach sich ziehen, zudem besonders anspruchsvoll. Der Bedarf nach einem forschungsbasierten, aber auch praxisnahen Abklärungsinstrument, welches an die organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten des schweizerischen Kinderschutzsystems angepasst ist, soll mit diesem Instrument abgedeckt werden. Indem der Abklärungspro-

zess inhaltlich strukturiert und praxisnahe, detaillierte und forschungsbasierte Indikationen für verschiedene Einschätzungsbereiche formuliert wurden, soll ein Beitrag zur Qualitätssicherung und –steigerung gewährleistet werden (vgl. Hauri et al. 2021: V). Das Instrument gibt einen dreiteiligen Ablauf vor, welcher in die „Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs“, die „Situationsanalyse“ und der „Gesamteinschätzung und Empfehlung“ gegliedert ist (vgl. ebd.: 70). Die Aufteilung der Abklärung in zeitlich aufeinanderfolgende Abschnitte wurde im Abklärungskonzept des KJD vom Prozessmanual übernommen, Was dieses Abklärungsinstrument jedoch auszeichnet, sind die Ankerbeispiele, welche auch im Abklärungskonzept des KJD zum Tragen kommen.

Die Ankerbeispiele sollen dazu dienen, möglichst zutreffende Kriterien für die Einschätzung bestimmter Merkmale festzulegen. Die Merkmale können dabei das Kind, deren Eltern, das Umfeld oder andere Bereiche betreffen. Die in den Ankerbeispielen verwendeten Definitionen und Indikatoren nehmen immer Bezug auf Fachliteratur und wenn möglich empirische Befunde. Die Ankerbeispiele sind nach spezifischen Merkmalen und nach Alterskategorien gegliedert und beinhalten eine Definition, Indikatoren, fachliche Hinweise und Referenzen.

Die Definition verdeutlicht das Einschätzungsmerkmal. Die Indikatoren geben an, woran zu erkennen ist, ob und in welchem Ausmass ein bestimmtes Erkennungsmerkmal erfüllt ist. In den Fachhinweisen findet man weitere sinnvolle fachliche Überlegungen. Die Referenzen geben schlussendlich die verwendete Literatur an, auch hilfreich für eine thematische Vertiefung (vgl. Hauri et al. 2021: 112f.).

Ankerbeispiele sind in den Prozessschritten „Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs“ und „Situationsanalyse“ anzutreffen. Bei der Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs sollen die Indikatoren dabei unterstützen zu prüfen, ob ein Kind erheblich bedroht, gefährdet oder verletzt ist oder dies unmittelbar droht und die Betreuungspersonen nicht von sich aus Abhilfe schaffen können (vgl. ebd.: 150). Es werden verschiedene Indikatoren für die unterschiedlichen Altersspannen von Kindern formuliert wie zum Beispiel die Gefahr körperlicher oder sexueller Misshandlung oder Vernachlässigung. Trifft nun ein im Instrument geschildertes Szenario zu, würde das bedeuten, die abklärende Person müsste Sofortmassnahmen einleiten.

In der Situationsanalyse sehen die Ankerbeispiele ähnlich aus. Die Indikatoren sind in Merkmale des Falles, Merkmale des Kindes, Merkmale der Betreuungssituation, Merkmale der Betreuungsperson und Merkmale des Familiensystems gegliedert.

Folgende Tabelle gibt dabei einen Überblick über die konkreten Einschätzungsmerkmale der einzelnen Bereiche.

Einschätzungsbereich	Einschätzungsmerkmal	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Merkmal des Falles	Frühere Gefährdungsmeldungen oder -ereignisse	Frühere Gefährdungsmeldung Früheres Gefährdungereignis	
	Keine Herstellung des Kindesverhältnisses		
Merkmale des Kindes	Markante Auffälligkeiten des Verhaltens oder des psychischen Befindens beim Kind	Psychische Störung Verhaltensauffälligkeit Intelligenzminderung	Fröhliches Temperament Hohe Selbstwirksamkeitserwartung Vorhandensein enger Freundschaften Ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle
	Dauerhafte körperliche Erkrankung oder Behinderung des Kindes	Dauerhafte körperliche Erkrankung	
Merkmale der Betreuungssituation	Fehlende Konstanz der Betreuungssituation	Fehlende Konstanz der Betreuungssituation	Hohe Konstanz der Betreuungssituation
	Ungenügende Erfüllung körperlicher Bedürfnisse des Kindes		
	Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse des Kindes	Gewalt in Partnerschaft	Feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson Sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson
	Ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen		
	Körperliche Gewalt gegen das Kind	Gewalt in Partnerschaft	
	Sexuelle Übergriffe auf das Kind		
Merkmale der Betreuungspersonen	Problematisches Suchtverhalten einer Betreuungsperson	Psychische oder Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen Suchtproblematik	
	Psychische Störung einer Betreuungsperson	Psychische Störung Stark verringerter Selbstwert	
	Eigene Erfahrung von Vernachlässigung/Misshandlung bei einer Betreuungsperson	Eigene Erfahrung von Vernachlässigung Eigene Erfahrung von Misshandlung	
Merkmale des Familiensystems	Belastung durch unzureichende materielle Ressourcen	Belastung durch unzureichend materielle Ressourcen	
	Fehlende soziale Unterstützung	Fehlende soziale Unterstützung	Ausgeprägte soziale Unterstützung

Tabelle 1: Überblick Risiko- und Schutzfaktoren im Berner und Luzerner Abklärungsinstrument (in: Hauri et al. 2021: 75f.)

Aus der Kombination der Schlüsselprozesse des Prozessmanuals und der Ankerbeispiele des Berner- und Luzerner Abklärungsinstrument ergibt sich, wie erwähnt, das Abklärungsinstrument des KJD. Die linearen Prozessschritte des Prozessmanuals sind inhaltlich gefüllt mit den Merkmalen und Indikationen der Ankerbeispiele innerhalb der einzelnen Schlüsselprozesse.

Wie die Übersicht auf den vorherigen Seiten gezeigt hat, finden im „Schlüsselprozess Kernabklärung“ und im „Schlüsselprozess Bedarfsklärung“ explizit die Begriffe Schutzfaktoren oder Ressourcen Einklang. Bei den Ankerbeispielen sind es die Einschätzungsmerkmale, welche explizit auch Schutzfaktoren einbeziehen.

Was das genau bedeutet oder wie dies umgesetzt wird, soll im nächsten Kapitel dargelegt werden. Auch soll die Brücke zum ersten Teil der Arbeit, welche die Forschung beinhaltet, geschlagen werden.

4 Analyse

Zuerst sollen innerhalb der Abklärungsinstrumente die einzelnen Schritte, in welchen der Einbezug von Schutzfaktoren explizit verlangt wird, nochmals herauskristallisiert werden und analysiert werden, wie dieser Einbezug genau gestaltet wird.

4.1 Schlüsselprozess Kernabklärung

Im Schlüsselprozess Kernabklärung geht es darum, den Stand und die Umstände der Gewährleistung des Kindeswohls differenziert wahrzunehmen, zu erkunden und zu verstehen. Es geht darum abzuklären, ob und in welchem Ausmass das Wohl des Kindes gefährdet ist und was die Hintergründe, Auslöser und Wirkungen von kindeswohlgefährdenden Zuständen sind (vgl. Biesel et al. 2017: 140). Dabei sollen die Ankerbeispiele der Situationsanalyse unterstützend wirken.

Es ist dabei expliziter Auftrag, die Ressourcen und Stärken der Kinder und der Eltern zu erforschen. Sie werden im Instrument auf die gleiche Stufe gestellt wie die Bedürfnisse und Belastungen der Kinder und Eltern. Insbesondere sollen persönliche Ressourcen und Stärken, lebensweltlich-soziale Ressourcen, Ressourcen im Gemeinwesen und sozioökonomische Ressourcen benannt werden (vgl. ebd.: 142). Laut dem Instrument gibt es explizite Methoden, welche den abklärenden Personen im Bezug auf die Erfassung dieser Punkte behilflich sein können. Bezüglich Ressourcen und Stärken können das die „Kinder-Ressourcenkarte“, die „Eltern-Ressourcenkarte“, das „Buch der Stärken meines Kindes“ und weitere sein (vgl. ebd.: 143).

Auch die Ankerbeispiele listen in verschiedenen Einschätzungsbereichen (siehe Tabelle 1, S. 39) markante Auffälligkeiten in positiver Richtung auf. Dabei handelt es sich um Aspekte, welche potentielle Schutzfaktoren darstellen und in der Gesamteinschätzung berücksichtigt werden. Dies betrifft die Merkmale des Kindes, Merkmale der Betreuungssituation und die Merkmale des Familiensystems (vgl. Hauri et al. 2021: 167 – 255). In der Alterskategorie der 7- bis 12-Jährigen sind das bei den Merkmalen des Kindes beispielsweise folgende:

Hohe Selbstwirksamkeitserwartung: Das Kind hat grosses Vertrauen in seine eigenen Fähigkeiten und ist davon überzeugt, die sich gesteckten Ziele aus eigener Kraft zu erreichen. Dies charakterisiert das Selbstvertrauen des Kindes im Allgemeinen, auch in neuen unvertrauten Situationen. Wichtig ist auch, ob neben der persönlichen Einschätzung in Gesprächen die Betreuungspersonen oder dem Kind vertraute Personen (wie beispielsweise Lehrpersonen) Übereinstimmendes berichten.

Ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle: Kinder mit diesen Fähigkeiten sind in der Lage dringenden Bedürfnissen oder Handlungsimpulsen, welche mit langfristigen negativen Folgen verbunden wären zu widerstehen. Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit überhaupt Konsequenzen nachvollziehen zu können und diese auch stärker gewichten zu können als die kurzfristige Befriedigung eines Impulses. Ein Beispiel kann sein, dass ein Kind zuerst die Hausaufgaben erledigt, bevor es die Spielkonsole einschaltet. Oder über einen längeren Zeitraum Geld spart um sich einen grösseren Wunsch zu erfüllen. Auch hier ist es wichtig, dass nahestehende Personen und Bezugspersonen ähnliches berichten.

Eine oder mehrere enge Freundschaften: Damit ist gemeint, dass das Kind regelmässig auch ausserhalb der Schule Zeit mit einer Freundin oder einem Freund verbringt, sie einander mögen, vertrauen und Interessen teilen und sich gegenseitig unterstützen oder beistehen. Gemeinsame Aktivitäten sind ein wichtiger Bestandteil von Freundschaft im Kindesalter. Mit steigendem Alter werden dann die persönlichen Austausche und Gespräche über emotional bedeutsame Themen immer wichtiger. (Hauri et al. 2021: 188f.)

Auf der Grundlage der Informationen dieses Prozessschrittes und auch der vorhergegangenen soll eine soziale Diagnose erstellt werden und die Ergebnisse mit den involvierten Personen besprochen werden. Dies bildet die Basis für das weitere Vorgehen im Schlüsselprozess Bedarfsklärung (vgl. Biesel et al. 2017: 159). Das heisst die deklarierten Schutzfaktoren sollen weitergezogen werden und in der Bedarfsklärung weiter eine Rolle spielen.

4.2 Schlüsselprozess Bedarfsklärung

Unter Einbezug verschiedener Perspektiven gilt es im Schlüsselprozess Bedarfsklärung zu klären, welchen Bedarf an Unterstützung das Kind und seine Familie haben. Im Kontakt mit dem Kind, der Familie und weiteren fachlichen Partnern soll geklärt werden, welche Unterstützungsleistungen oder zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen notwendig und geeignet sind, um das Kindeswohl zu sichern und zu fördern. Auf dieser Grundlage sollen weitere Handlungsempfehlungen entwickelt werden (vgl. Biesel et al. 2017: 172).

Das Prozessmanual hält zu diesem Schritt fest, dass die abklärenden Personen „gemeinsam mit der Familie auch Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten in der Lebenswelt der Familie und ihrem sozialen Umfeld sondieren.“ (vgl. ebd.: 178). Zudem wird empfohlen ein Hilfeplangespräch durchzuführen. In dieser Gesprächsform geht es darum, dass das Kind, die Familie, die abklärende und wenn nötig weitere am Prozess beteiligte Personen zusammenkommen, um gemeinsam über den Plan zur Sicherung des Kindes-

wohls zu reflektieren. Die Familie kann dabei Vorschläge machen und Ideen entwickeln. Die Leistungen und Schutzmassnahmen sollen nicht auf der Grundlage von Defiziten, sondern auf der Basis von Entwicklungsperspektiven begründet werden (vgl. ebd.: 184).

Sobald geklärt ist, wie der Bedarf an Unterstützung für das Kind und die Familie mittels Leistungen oder Kindesschutzmassnahmen befriedigt werden kann, wird ein Hilfeplan erstellt. Inhaltlich soll der Hilfeplan neben Angaben zu den beteiligten Personen und Angaben zu Unterstützungsbedarf und vorgeschlagenen Leistungen auch Bedürfnisse, Belastungen, Stärken und Ressourcen benannt werden (vgl. ebd.: 185).

Die unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen können in diesem Schritt besonders deutlich zum Vorschein kommen. Es besteht die Herausforderung einen konstruktiven Umgang damit zu finden und die Verschiedenheit der Sichtweisen als Ressource zu sehen (vgl. ebd.: 176).

Auch das Berner- und Luzerner Abklärungsinstrument formuliert betreffend der Gesamteinschätzung und Empfehlung passende Hinweise für abklärende Personen. Es wird betont, dass bei zutreffenden Merkmalen, welche eine Gefährdung begünstigen, nicht automatisch auch von einer tatsächlichen Gefahr ausgegangen werden kann. Ein Kind, das von einer Person mit einer psychischen Erkrankung betreut wird, ist nicht zwingend einer Gefährdung ausgesetzt. Es kommt hierbei viel mehr darauf an, um welche Form und welches Ausmass der Erkrankung es sich handelt, wie es sich auf den Erziehungsalltag auswirkt, wie die Therapiesituation aussieht und inwiefern externe und persönliche Schutzfaktoren vorhanden und zugänglich sind. In der Gesamteinschätzung sind genau solche Erwägungen gegeneinander aufzuwägen. Die Einschätzung soll aufgrund der herausgearbeiteten Risiko- und Schutzfaktoren geschehen. Es können jedoch nicht einfach Risiko- und Schutzfaktoren addiert und gegeneinander gestellt werden, sondern es bedarf einer umfassenden fachlichen Einschätzung der Faktoren in ihrer Gesamtheit (vgl. Jenni/Ritter 2019: 18).

Schutzfaktoren werden im Prozess der Kindeswohlabklärung also sehr wohl berücksichtigt. Primär werden sie beachtet, wenn es im Schritt der Kernabklärung darum geht, die vermutete Gefährdung einzuschätzen. Die dabei formulierten Indikatoren sind sehr nahe an den im ersten Kapitel dargelegten Faktoren, welche Resilienz begünstigen. Schutzfaktoren in individuellen Persönlichkeitsmerkmalen werden in den Merkmalen des Kindes genannt, ebenso die Positive Beziehung zu den Eltern in den Merkmalen der Betreuungssituation und den Merkmalen des Familiensystems. Das soziale Umfeld ausserhalb der Kernfamilie und eine stabile soziale Umwelt, welches ebenfalls wichtige resilienzfördernde Merkmale sind, werden im Abklärungsinstrument bei den Merkmalen des Kindes (Vor-

handensein enger Freundschaften) und in den Merkmalen der Betreuungssituation (sichere Bindung zu mindestens einer Betreuungsperson) integriert. Ihnen wird dabei aber nicht die Gewichtung verliehen, wie es Berk (2005: 12) in seinen Merkmalen für die Ausbildung von Resilienz darlegt.

Die Auflistung der Schutzfaktoren von Jenni und Ritter (2019: 16) ist etwas differenzierter als im Abklärungsinstrument. Im Kern sind es jedoch die gleichen Faktoren, welche thematisiert werden. Auch bezogen auf die im ersten Kapitel formulierte Wechselwirkung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren wies das Abklärungsinstrument einen angebrachten Umgang damit aus. Es wird vorgegeben nicht einfach Risiko- und Schutzfaktoren rechnerisch gegenüberzustellen, sondern die Vielschichtigkeit und gegenseitige Wechselwirkung zu beachten.

Im Schlüsselprozess Bedarfsklärung äussert sich der Einbezug von Schutzfaktoren primär darin, dass sich in der Suche nach geeigneten Hilfeleistungen an vorhandenen Ressourcen und Schutzfaktoren orientiert werden soll (vgl. Biesel et al. 2018: 187). Im Vergleich zur Kernabklärung finden Schutzfaktoren jedoch keine so explizite Erwähnung mehr. Auch hinsichtlich des Handlungsplans gibt es keinen definierten Schritt, welcher beispielsweise die Bildung von Schutzfaktoren oder die Stärkung bereits vorhandenen darstellt.

Vergessen werden darf nicht, dass das Abklärungskonzept als Unterstützung für die abklärenden Personen dienen soll und relativ dynamisch genutzt werden soll. Die konkrete Umsetzung und Gewichtung der einzelnen Aspekte liegt also nach wie vor in der Verantwortung der abklärenden Fachperson. Das bedeutet, die Gewichtung und der Einbezug von Schutzfaktoren, auch im Installieren von Hilfeleistungen, hängt trotz einem Arbeiten nach Konzept noch stark von der individuellen Arbeit der abklärenden Person ab.

5 Schlussfolgerungen

In Kindeswohlabklärungen ist die Ausgangslage die Annahme oder die Vermutung, dass „es etwas braucht“, „weil etwas fehlt“ oder „etwas nicht stimmt“. Die Situation wird bereits als problematisch wahrgenommen und impliziert das Vorhandensein von Risikofaktoren (Kanton Zürich 2018: 3). Dies charakterisiert explizit die Ausgangslage einer Kindeswohlabklärung. Wie wir aus dem ersten Teil der vorliegenden Arbeit entnehmen können, spielen gleichzeitig Schutzfaktoren besonders im Zusammenspiel mit Risikofaktoren eine grosse Rolle. Sie entfalten überhaupt erst eine Wirkung, wenn Risikofaktoren vorhanden sind (vgl. Jenni/Ritter 2019: 16). Das unterstreicht den unbedingten Einbezug und die Wichtigkeit von Schutzfaktoren in den Prozess einer Abklärung. Neben diesem sehr konkreten Bezug zeigt die Forschung auch einfach grundsätzlich die Wichtigkeit von Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern. Ergebnisse der Resilienz- und Schutzfaktorenforschung zeigen auf, dass Massnahmen, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, über die ausschliessliche Betrachtung von Risikofaktoren hinausgehen müssen. Es sollen ihnen Ressourcen vermittelt werden, welche es ihnen ermöglichen mit Risiken und Problemlagen gut umgehen zu können (vgl. Bengel/Lyssenko 2010: 1070). Früher oder später werden in jeder Biografie Herausforderungen auftreten, welche es zu meistern gilt (vgl. Witteck 2004: 1). Die Kauai-Studie von Werner und Smith hat auch auf die langfristigen Wirkungen hingewiesen, indem aufgezeigt werden konnte, dass Schutzfaktoren im frühkindlichen Alter positive Auswirkungen haben können, auch wenn zwischenzeitlich in einer bestimmten Phase der Adoleszenz Verhaltensauffälligkeiten auftreten (vgl. Lösel/Bender 1998: 56f.).

Unter allen Merkmalen, welche die Resilienz fördern, gibt es welche, die aufgrund ihrer Gegebenheiten stärker in den Fokus des Kindesschutzes gestellt werden sollen. Bestimmte Charaktereigenschaften der Persönlichkeitsmerkmale lassen sich nur schwer beeinflussen, entsprechend ist es da wichtig, den Fokus auf den Umgang der Eltern mit diesen Eigenschaften ihrer Kinder zu konzentrieren. Nicht weniger wichtig sind Merkmale der Betreuungssituation und des Familiensystems. Da sehe ich das grösste Potential an Veränderungsmöglichkeiten. Durch zielgerichtete Unterstützungsleistungen oder zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen können zu wenig oder nicht vorhandene Schutzfaktoren errichtet werden und somit einer Kindeswohlgefährdung begegnet werden.

Die Analyse des tatsächlichen Einbezugs von Schutzfaktoren im Rahmen des Abklärungskonzeptes hat ergeben, dass im Bereich der Kernabklärung grösstenteils aus der Forschung bekannte Merkmale und Faktoren berücksichtigt werden. Weniger konkret werden die Erkenntnisse in der Bedarfsklärung integriert. Da fehlt es an expliziten Vorga-

ben oder Erwähnungen, um auf bereits vorhandene Schutzfaktoren aufbauen zu können oder nicht vorhandene zu bilden, die einer Gefährdung entgegenwirken können. Besonders das soziale System ausserhalb der Familie findet noch zu wenig Beachtung. In der Herausarbeitung bestimmter, notwendiger und angebrachter Leistungen kann stärker auf Schutzfaktoren Bezug genommen werden.

Wichtigster Faktor für Resilienz bilden verlässliche, stabile und verfügbare Bezugspersonen (vgl. Jenni/Ritter 2019: 18). Es ist wichtig mit der Familie zusammen nach Ressourcen und Schutzfaktoren zu suchen. Das kann das familiäre Umfeld betreffen, als auch professionelle Hilfen durch Institutionen (vgl. Hauri et al. 2021: 94). Entsprechend müsste die Bildung solcher Personen stärker fokussiert werden. Dies könnte einerseits durch Coaching der bereits vorhandenen Bezugspersonen geschehen, welche diese Ansprüche jedoch noch nicht erreichen, oder aber durch das Installieren neuer externen Bezugspersonen beispielsweise über eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder Ähnliches.

Es gibt verschiedene Gründe, welche das eben beschriebene Defizit des Einbezugs von Schutzfaktoren erklären. Im Gegensatz zu Risikofaktoren werden protektiven Faktoren und Schutzfaktoren in Forschung und Wissenschaft in einem deutlich geringeren Ausmass die beleuchtet. Diese Lücken in der empirischen Forschung übertragen sich zwingendermassen auch auf die vorhandenen Abklärungsinstrumente (vgl. Hauri et al. 2021: 67). Seit vielen Jahrhunderten wird in unserem europäischen Kulturkreis eine geisteswissenschaftliche Tradition gelebt, die in ihrem Innern defizitorientiert ist (Wittek 2008: 69).

Ein weiteres grundsätzliches Problem wirkt sich auch auf den Umgang mit Schutzfaktoren, besonders die individuellen Persönlichkeitsmerkmale der betroffenen Kinder aus: Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass mit Abklärungen beauftragte Personen den Fokus ihrer Arbeit oftmals zu stark auf die Betreuungspersonen richten und zu wenig konkret auf die Kinder (vgl. Hauri et al. 2021: 89). Der in der Einleitung beschriebenen Beobachtung, dass von einer Abklärung betroffene Personen oftmals mit grosser Angst und Vorbehalten in den Prozess starten, kann entgegengewirkt werden, indem sich die Familienmitglieder in ihren Schwierigkeiten wahrgenommen, verstanden und respektvoll behandelt fühlen. Dann haben sie den Mut, sich zu äussern und ihre Wünsche und Bedenken anzusprechen, was auch Schutzfaktoren sichtbar machen kann. Die dadurch entstehende Zusammenarbeit führt zu einer besseren Lösungsfindung und schlussendlich dazu, dass der Schutz der Kinder besser gewährleistet werden kann (vgl. <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/soziale-arbeit/news/wie-erleben-kinder-und-eltern-den-kindesschutz>).

Ein weiterer Grund, weswegen der umfangreiche Einbezug von Schutzfaktoren aus dem Fokus der abklärenden Personen geraten kann, sind die vorhandenen Kapazitäten. Um einen angemessenen und vor allem baldigen Schutz und die nötige Unterstützung zu gewährleisten soll eine Abklärung in einem zeitlich überschaubaren Rahmen stattfinden. Die

Abklärung hat effizient zu sein. Zusätzlich sind die finanziellen und personellen Ressourcen grösstenteils knapp bemessen. Die abklärenden Fachpersonen sind also dazu genötigt, sich auf die dringlichsten und scheinbar gewichtigsten Faktoren zu konzentrieren (vgl. Hauri et al. 2021: 66).

Wie in der Analyse beschrieben, lässt das Abklärungskonzept einen relativ grossen Spielraum offen, welche den abklärenden Fachpersonen eine individuelle Gewichtung und Fokussierung erlaubt. Es wäre zu einfach, wenn man aber das Ausmass am Einbezug von Schutzfaktoren einfach auf die individuelle Handhabung schiebt. Meiner Meinung nach bedeutet dies, dass neben Konzepten und Richtlinien, welche den Einbezug von Schutzfaktoren vorgeben, auch an Haltung und Sensibilisierung der Sozialarbeitenden im Bereich Kinderschutz für dieses Thema gearbeitet werden muss.

Ein kleiner Ausblick: Es gibt spannende Pilotprojekte, welche den Einbezug von Schutzfaktoren und die Orientierung an Ressourcen, auch im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes, explizit erforschen und neue Herangehensweisen erproben. Dazu gehören beispielsweise „Wraparound“ aus den USA, die „Familiengruppenkonferenz“ aus Deutschland oder das „Homefinding“ aus den Niederlanden (Friedrich 2012: 5 – 11). Im Ansatz des „Homefinding“ geht es darum, Kinder, welche Fremdplatziert werden müssen, nicht in Institutionen oder Pflegefamilien unterzubringen, sondern ausschliesslich bei bereits vorhandenen Bezugspersonen. Dies bedient somit den Faktor und die Wichtigkeit der positiven Beziehungen von Kindern und ist ein sehr spannender Ansatz (Friedrich 2012: 10f.).

Soziale Arbeit ist ein sehr dynamisches Feld, welches sich stetig weiterentwickelt. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der aktuelle Trend in Richtung Ressourcen und somit auch Schutzfaktoren weiter ausgebaut wird und auch die Forschung weiter die angeschlagene Richtung verfolgt.

In dieser Bachelorarbeit sehe ich persönlichen, als auch für die Soziale Arbeit relevanten Nutzen. Persönlich, als Abklärungen durchführende Person, indem es mir die Wichtigkeit der Schutzfaktoren vor Augen führt und mir einen angebrachten Umgang damit aufzeigt. Wichtig dabei ist auch, wo ich noch weiteres Potential verordne und wo durch die Strukturen des Abklärungskonzeptes der persönliche Spielraum liegt. Der Nutzen für die Soziale Arbeit liegt darin, dass die Relevanz eines bisher in der Forschung wenig stark gewichtetes Themengebiet auch in der Berufspraxis sichtbar gemacht wird und Möglichkeiten eines Umgangs damit aufgezeigt werden, sowie weitere Potenziale diesbezüglich.

6 Literaturverzeichnis

Bengel, Jürgen/Lyssenko, Lisa (2012). Resilienz und psychologische Schutzfaktoren im Erwachsenenalter. Stand der Forschung zu psychologischen Schutzfaktoren von Gesundheit im Erwachsenenalter. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Berk, Laura (2005). Entwicklungspsychologie. 3. Aufl. München: Pearson Studium.

Biesel, Kay/Fellmann, Lukas/Müller, Brigitte/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan (2017). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: Haupt Verlag.

Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Biesel, Kay/Schoch Aline (2022). Konzept zur Durchführung von Abklärungen im zivilrechtlichen Kinderschutz. Basel

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Jugend, Familie und Sport. Anlaufstellen Netzwerk Kinderschutz. URL: <https://www.jfs.bs.ch/fuer-fachpersonentraegerschaften/netzwerk-kinderschutz/anlaufstellen.html> [Zugriffsdatum: 16. Dezember 2022].

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Jugend, Familie und Sport (2022). Bericht der Anlaufstellen. Netzwerk Kinderschutz 2020/21.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Jugend, Familie und Sport (2021). Leitbild KJD.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Jugend, Familie und Sport. Stationäre Unterbringung und Familienbegleitung. URL: <https://www.jfs.bs.ch/fuer-familien/hilfen/stationaere-unterbringung-familienbegleitung.html> [Zugriffsdatum: 16. Dezember 2022].

Friedrich, Sibylle (2012). Ressourcenorientierte Netzwerkmoderation. Ein Empowermentwerkzeug in de Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer Verlag.

- Hauri, Andrea/Jud, Andreas/Lätsch, David/Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag.
- Hauri, Andrea/Rosch, Daniel (2020). Mehr Qualität im Kinderschutz dank standardisierter Abklärung. In: impuls. Magazin des Departements Soziale Arbeit, Berner Fachhochschule BFH. 02/2020. S. 19 – 20.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. 2. Aufl. Bern: Kinderschutz Schweiz.
- Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. Wie erleben Kinder und Eltern den Kinderschutz?
URL: <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/soziale-arbeit/news/wie-erleben-kinder-und-eltern-den-kinderschutz#> [Zugriffsdatum: 21. Dezember 2022]
- Jenni, Oskar/Ritter, Susanne (2019). Verletzlich und trotzdem stark: Über Risiko- und Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung. In: Paediatrica. Vol. 30/1-2019. S. 15 – 19.
- Kanton Zürich, Kinderschutzkommission (2019). Leitfaden Kindeswohlgefährdung. Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten.
- Lyssenko, Lisa/Rottmann, Nina/Bengel, Jürgen (2010). Resilienzforschung. Relevanz für Prävention und Gesundheitsförderung. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz. Ausgabe 10/2010. S. 1067 – 1072.
- Lösel, Friederich/Bender, Doris (1998). Schutz- und Risikofaktoren der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Familie und deren Umfeld. In: Österreichisches Institut für Familienforschung (Hg.). Heft 5. Wien: ÖIF-Materialsammlung. S. 53 – 64.
- Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.) (2018). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aufl. Bern: Haupt Verlag.

Schweizerische Eidgenossenschaft (2023). Schweizerisches Zivilgesetzbuch. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de [Zugriffsdatum: 5. Januar 2023]

Schoch, Aline/Müller, Brigitte (2020). Eingriffe in Familien früher und heute: historische Beispiele von Kindswegnahmen und Einblicke in ein laufendes Forschungsprojekt zur aktuellen Kinderschutzpraxis in der Schweiz. In: Wagenblaus, Sabine/Spatscheck, Christian (Hg.) Diversität im Kinderschutz gestalten. Texte zur 4. Sommerhochschule Kinderschutz 2019. Bremer Schriften zur Sozialen Arbeit, Band 1. Bremen: Hochschule Bremen. S. 26 – 33.

UNICEF. UN-Kinderrechtskonvention.

Voll, Peter/Jud Andreas (2013). Management by diffusion? Zum Umgang mit Risiken im zivilrechtlichen Kinderschutz. In: Piller, Edith Maud/Schnurr, Stefan (Hg.). Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse. Wiesbaden: Springer. S. 23 – 52.

Werner, Emmy (2012). Wenn Menschen trotz widrigen Umständen gedeihen und was man daraus lernen kann. In: Welter-Enderlin Rosemarie/Hildebrand Bruno (Hg.). Resilienz – Gedeihen trotz widrigen Umstände. 4. Aufl. Heidelberg: Carl-Auer S. 28 – 42.

Witteck, Christina (2008). Zur Bedeutung der Resilienzforschung für die Sozialpädagogik. Kiel: Grin Verlag.

Wustmann, Corina (2009). Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. 2. Aufl. Berlin: Cornelsen.

6.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick Risiko- und Schutzfaktoren im Berner und Luzerner Abklärungsinstrument (in: Hauri et al. 2021: 75f.) 39